

**Zur Bedeutung des Urteils
des Thüringer Verfassungsgerichtshofes
vom 9. Juli 2017
gegen das Vorschaltgesetz zur
Durchführung der Gebietsreform in Thüringen
für den Landkreis Eichsfeld
(GVBl. 2016 S. 242 ff.)**

Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning

Landrat

Agenda

Ausgangspunkt

Zum Begriff der „landmannschaftlichen“ oder „religiösen Bindungen“

Das Eichsfeld

Landmannschaftliche Strukturen im Kontext von gebietlichen Neugliederungen

Zur politisch-administrativen Vereinigung des Ober- und des Untereichsfeldes

Vereinigungsbestrebungen in der Zeit der Weimarer Republik

Stammesgeschichte versus katholische Prägung

Die staatlichen Trennungsbestrebungen des Eichsfeldes im Dritten Reich

Gemeinsamkeiten zwischen Ober- und Untereichsfeld in den Nachkriegsjahren und während der deutschen Teilung

Gemeindewechsel zwischen den thüringischen Landkreisen

Stand der Diskussion bei Ende der deutschen Teilung

Die politische Wende im Herbst 1989

Bekanntnisse aus der neuen Heimatbewegung des Heimat- und Verkehrsverbandes Eichsfeld und „Pro Eichsfeld“

Der Besuch des Heiligen Vaters – Papst Benedikt XVI. – am 23. September 2011 in Eetzelsbach

Zur rechtlichen Einordnung

Landmannschaftliche Strukturen und Verwaltungsorganisation

Die Bedeutung des Landkreises Eichsfeld im Kontext der landmannschaftlichen Verbundenheit

Fazit

Best-Case-Szenario

Real-Case-Szenario

Worst-Case-Szenario

Schlussbemerkungen

Thesen

Anmerkungen

Ausgangspunkt

Die für den Landkreis Eichsfeld bedeutenden Aussagen des vom Thüringer Verfassungsgerichtshof ergangenen Urteils zum Gebietsreform-Vorschaltgesetz finden sich unter D. in dessen Begründung. In dieser klassifiziert das Gericht die im Gesetz vorgelegten Leitlinien für eine Kreisneugliederung als „Optimierungsgebote“. Als solche unterliegen sie den „Anforderungen des Abwägungsgebots“, sofern „gewichtige Gründe“ aus dem „Gemeinwohlprinzip des Art. 92 Abs. 1 Thür Verf.“ dieses rechtfertigen.¹

„Ob zum Beispiel eine Abweichung von den Mindesteinwohnerzahlen als Optimierungsgebot zulässig ist, [hänge] von der Bewertung und Gewichtung der konfigurierenden Belange ab. Damit können Leitlinien für die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft nach Mindesteinwohnerzahlen in der Abwägung überwunden werden.“² Anschließend wird im Urteil der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber in § 2 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010³ zitiert, worin es heißt: „Bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften sind vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Beziehungen zu berücksichtigen.“⁴ Von daher verbiete es sich, „in den Leitlinien einem einzigen Kriterium automatisch den Vorrang einzuräumen oder die Abwägung anhand allein dieses Kriteriums rein schematisch vorzunehmen.“⁵ Und weiter heißt es: „Unter Gemeinwohlaspekten verdienen ferner geschichtliche Zusammenhänge, wirtschaftliche Verflechtungen sowie soziokulturelle Gesichtspunkte aufgrund landsmannschaftlicher oder religiöser Bindungen Berücksichtigung durch den Gesetzgeber. Derartige Zusammenhänge finden ihre Berechtigung nicht nur aus sich heraus, vielmehr dient die Garantie kommunaler Selbstverwaltung auch der Bewahrung geschichtlicher und örtlicher Eigenarten.“⁶

Zum Begriff der „landsmannschaftlichen“ oder „religiösen Bindungen“

Eine Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit wird im Falle einer Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 1 konstituiert. Damit angesprochen sind durch gemeinsame Geschichte und Wirtschaft geprägte kulturelle Strukturen der politischen Gliederung, *„die zu einer inneren und äußeren Prägung führen und damit zugleich ein im Außenverhältnis verwendbares Unterscheidungs- und Abgrenzungsmerkmal begründen.“⁷*

Prof. Dr. Johannes Hellermann führt hierzu im Grundgesetzkommentar mit Stand 1.3.2017 aus: *„Die Merkmale der landsmannschaftlichen Verbundenheit und der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die an die ursprüngliche Intention des Art. 29 GG anknüpfen, verbindet ihre identitätsstiftende Wirkung. Der Begriff der landsmannschaftlichen Verbundenheit stellt nicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, sondern auf das subjektive Gefühl der Zugehörigkeit ab; dieses kann bedingt sein durch die heimatische, wohnsitzmäßige und sprachmundartliche Zusammengehörigkeit. Für die Feststellung geschichtlicher Zusammenhänge ist auf alle einende und trennende Schicksale des betreffenden Landstrichs in der Vergangenheit abzustellen; sie können in verschiedenen Zeiten ihre Ursache finden und auf Aspekte wie Stammesgemeinschaft, staatliche und kulturelle Organisation, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhänge zurückzuführen sein. Der Begriff der Kultur findet sich an keiner anderen Stelle im GG; er ist weit zu verstehen und umfasst die kulturellen Ererungenschaften wie Kunst und Wissenschaft und auch die Prägungen durch Erziehung und Unterricht und religiöses Leben.“⁸*

Das Eichsfeld

Eine in diesem Kontext sehr erhellende Kennzeichnung des Eichsfeldes findet sich in einem maschinengeschriebenen Manuskript von Dr. Johannes Müller, Gymnasiallehrer und Direktor des Eichsfelder Heimatmuseums in Heiligenstadt, aus dem Jahre 1947. Darin heißt es: *„Zwischen Harz und Werra, im Quellgebiet der Unstrut und Leine, liegt das Eichsfeld, ein von anmutigen Tälern durchflutetes Hügelland, das den Übergang von Niedersachsen nach Thüringen und Hessen darstellt. Es ist nicht Niedersachsen, nicht Hessen, nicht Thüringen, sondern als Bindeglied zwischen ihnen, das sich landschaftlich, volklich und kulturell merklich von seiner Umgebung abhebt; denn Länder und Stämme passen nicht immer und überall genau aufeinander, sondern lassen vielfach kleine und größere Übergänge und Bindeglieder übrig, so auch hier zwischen Harz und Thüringer Wald. Zum Vergleich könnte man die Schweiz, das Grenzland zwischen Deutschland, Italien und Frankreich, heranziehen.“*⁹ Diese Ansicht teilt auch Hans-Georg Wehling.¹⁰ Für ihn stellt das Eichsfeld, als ein geschlossenes katholisches Gebiet inmitten eines protestantischen Umfeldes, eine Besonderheit, eine Enklave, dar – sichtbar an Kirchen, Kapellen, Wegkreuzen, Klusen, Wallfahrtsorten und Wallfahrten – das von dorthier, gerade im nichtkatholischen Umfeld, seine Identität und seinen Zusammenhalt ableite. Werner Riese sieht in den Eichsfeldern sogar eine *„eigenständige Volksgruppe“*.¹¹ *„Ein Sozialgebilde eines abgeschlossenen Raumes“* attestiert 1973 Rainer Lepsius.¹² Für Petra Behrens bildet das Eichsfeld *„einen geschlossenen, sich von seiner Umgebung abhebenden Kulturraum“*.¹³ Infolge seiner bis zum Jahre 1802 währenden 800-jährigen Zugehörigkeit zum Kurfürstentum und Erzbistum Mainz entwickelte sich das Eichsfeld im Zuge der Gegenreformation zu einer mehrheitlich katholisch-konfessionellen Insel im sächsisch-thüringischen Verschmelzungsraum in der Mitte Deutschlands.

Als eine solche *„bildet sie auch heute noch ein nahezu geschlossenes katholisches Siedlungsgebiet mit eigenen Bräuchen, kulturellen Prägungen und Mentalitäten sowie mit eigenem Selbstverständnis inmitten einer sonst konfessionellen und weltanschaulichen Diaspora. Die Stärke der Bindekräfte vermochte es, die eigene kulturelle Prägung selbst unter dem Druck der totalitären Systeme der beiden letzten Jahrhunderte zu bewahren. Bis heute ist dieses Territorium das einzige größere geschlossene katholische Gebiet Mitteld Deutschlands und der einzige Landkreis in den neuen Bundesländern, der eine katholische Bevölkerungsmehrheit aufweist.“*

Besonders die katholische Kirche, zu der heute 72 % der Einwohner gehören, stellt die prägendste Kraft in dieser Kulturlandschaft dar. Mit ihrem festgefügteten Werte- und Normensystem bot die Kirche die primäre Orientierung im Alltag der Menschen. Die Gläubigen fühlten sich von einer tief verwurzelten Frömmigkeit und Glaubenspraxis getragen; ein dichtes Geflecht katholischer Institutionen, wie z. B. Pfarrhäuser, Schulen oder Vereine und Presseorgane, prägte Zeiterfahrung und Lebensstil von Kindern und Jugendlichen ebenso wie der Erwachsenen bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Die starke Prägung der Katholiken durch ihre je eigenen Lebens- und Gemeinschaftsformen wirkte sich in verschiedenen Bereichen aus, so im Wahlverhalten, im Brauchtum, in Feierformen, auf sozialem Gebiet usw. In den beiden Diktaturen 1933–1989 wurden diese Erfahrungen verstärkt durch eine Klerus- und gemeindezentrierte Kirche unter Wegfall des Vereinskatholizismus, sodass sich zahlreiche Eigen- und Besonderheiten länger im Obeereichsfeld als anderenorts erhalten konnten.

*Eine solche allumfassende, relativ geschlossene katholische Lebenswelt wird häufig als **Milieu beschrieben, das konfessionell determiniert** ist, wobei der Begriff oft nur abgrenzend definiert, wer und was dazugehört.“*¹⁴

Landsmannschaftliche Strukturen im Kontext von gebietlichen Neugliederungen

Der im Falle einer Neugliederung des Bundesgebietes in Art 29 Abs. 1 GG enthaltene pflichtige Verweis auf eine Berücksichtigung landsmannschaftlicher Strukturen lenkt den Blick auf die bis auf den heutigen Tag durchgängige Argumentation der Eichsfelder Heimatbewegung während der zurückliegenden beiden Jahrhunderte. Ihre Kulminationspunkte finden sich in einer Berufung auf „Stammestraditionen“ sowie einem „regionalen Volkstum“, dessen Verbindungen aus der gemeinsamen Zugehörigkeit der nieder- und oberdeutschen Teile des Eichsfeldes zum Kurfürstentum Mainz sowie zum Katholizismus, im Bild der „katholischen Enklave Eichsfeld“, abgeleitet werden. Hierauf gründen die zahlreichen Heimat-, Kultur- und Geschichtsvereine. Prominentester Vertreter ist der 1906 in Leinefelde gegründete Verein für Eichsfeldische Heimatkunde, der heute mit seinen ca. 500 Mitgliedern als größter Geschichtsverein Thüringens die Ergebnisse wissenschaftlicher Eichsfeldforschung in zahlreichen Publikationen veröffentlicht.

Außerhalb des Eichsfeldes kam es im Jahre 1910 zur Gründung des „Bundes der Eichsfelder Vereine in der Fremde“ als Dachorganisation für lokale Eichsfeldvereine in deutschen Industriestädten. Beide pflegten als „Eichsfelder Landsmannschaften“ fortan eine enge Zusammenarbeit in der Repräsentanz zwischen „Heimat und Fremde“ und hatten damit im Hinblick auf die Entstehung eines regionalen Bewusstseins eine zentrale Funktion.¹⁵ Entgegen einer strikten „Stammestheorie“ dominierte hingegen die Auffassung, wonach durch die gemeinsame Geschichte die Untereichsfelder sehr eng mit den Obereichsfeldern verbunden seien, *„die ‚Stämme‘ hätten sich seit langer Zeit vermischt und Ober- und Untereichsfelder seien durch Heiraten inzwischen blutsverwandt.“*¹⁶ Bedeutendster Vertreter dieser Auffassung war der Leiter des Duderstädter Verkehrsbüros Vinzenz Gerlach. *„In der Argumentation der Landsmannschaften war das Eichsfeld keine geographische sondern eine kulturelle Einheit, deren Grundlage der Glaube, aber vor allem auch der Kampf gegen glaubensfremde Kräfte bildete.“*¹⁷

Zur politisch-administrativen Vereinigung des Ober- und des Untereichsfeldes

Die Debatten um eine politische Vereinigung des Ober- und Untereichsfeldes sind so alt wie die auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 erfolgte Zerstückelung in die Zugehörigkeiten zum Königreich Preußen und zum Königreich Hannover. Daran änderte auch die im Jahre 1866 erfolgte Umwandlung des Königreiches Hannover in die gleichnamige preußische Provinz wenig. Das Untereichsfeld kam erneut zum Regierungsbezirk Hildesheim, der heute thüringische Teil verblieb beim Regierungsbezirk Erfurt.¹⁸

Von großer Bedeutung dürfte auch die im Jahre 1824 erfolgte kirchliche Zuordnung des preußisch gewordenen Obereichsfeldes zum Erzbistum Paderborn gewesen sein. Hier wirkte in den Jahren des Bismarck'schen Kulturkampfes der aus Geismar im Eichsfeld stammende Bischof Dr. Konrad Martin, aus dessen Widerstand gegen den preußischen Staat er als „Bekennerbischof“ hervorging. Konrad Martin besiedelte den Hülfsberg als „Nationalheiligtum des Eichsfeldes“ mit Franziskanermönchen und unterstützte die Ansiedlung diverser niederdeutscher Frauenorden in den eichsfeldischen Gemeinden. Zu ihnen zählten die Paderborner und die Hildesheimer Vinzentinerinnen. Daneben begannen aber auch die Olpener Franziskanerinnen sowie die neu ge-

gründeten Heiligenstädter Schulschwestern mit ihrem Wirken. Demgegenüber blieben die kulturellen Impulse aus dem thüringischen Bereich marginal.

Vereinigungsbestrebungen in der Zeit der Weimarer Republik

Politisch kulminierte diese erfahrene Entwicklung nach dem Niedergang der deutschen Monarchie sowie in der Weimarer Republik in der Debatte um die Reichsreform, welche nach 1919 die Auflösung Preußens und eine Verselbstständigung seiner Provinzen vorsah.¹⁹ Hier hinein wurde aus dem thüringischen Raum die Konzeption eines zu erstrebenden „Großthüringens“ gestellt. Der gleiche Name hatte vor 1914 einen Bereich der Parteiorganisation der Sozialdemokraten bezeichnet und war nun identisch mit dem 1918 neu gebildeten Wahlkreis zur Nationalversammlung. Diese Konzeption wurde vom Eichsfeld schon deshalb vehement abgelehnt, weil sich hierin keinerlei Stimmengewicht des Eichsfeldes abbildete. Die „Eichsfelder Volkszeitung“ schrieb unter dem 9.1.1919: *„Nichts, aber auch gar nichts hat unser katholisches Land mit dem protestantischen Thüringen gemeinsam, das zudem eine von radikalen Sozialisten beherrschte Republik zu werden verspricht.“*²⁰ Gleichfalls in Frage gestellt wurde fortan auch die Zugehörigkeit zur preußischen Provinz Sachsen sowie zum Regierungsbezirk Erfurt, die beide den Eichsfeldern „wesensfremd“ geblieben seien. *„Der Artikel hob zwar die langjährige Loyalität gegenüber dem Königreich Preußen hervor, forderte aber in einer Situation, in der ‚alles nach Selbstbestimmung schreit‘, auch für das Eichsfeld die Entscheidungsfreiheit über eine weitere politische Zugehörigkeit. Vorgeschlagen wurde die Bildung eines westdeutschen Freistaates, dessen soziales und kulturelles Leben vom Geiste christlicher Weltanschauung beseelt ist und der neben dem Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau die vornehmlich landwirtschaftlich geprägte Provinz Hannover samt allen anderen Kleinstaaten umfassen sollte. Für den Fall, dass ein solches als Bundesstaat konzipiertes Gebilde nicht zustande komme, wurde als Alternative eine Angliederung an Hannover, das zusammen mit Oldenburg und Braunschweig eine Teilrepublik im Reichsverband zu bilden bestrebt sei, vorgeschlagen.“*²¹ Ganz ähnlich klang es auch zwei Wochen später am 24.1.1919: *„Wenn man aber mit einer preußischen Provinz Thüringen einverstanden ist, so haben wir nichts dagegen, das Eichsfeld jedoch will keinen Bestandteil dieser Provinz bilden; es will nicht nochmals, ähnlich wie vor hundert Jahren, mit einem Lande vereinigt werden, wo es sich mit seiner ganzen Struktur nach fremd und daher vereinsamt fühlt.“*²²

Und schließlich findet sich in der „Mitteldeutschen Volkszeitung Eichsfeldia“ vom 29.11.1919 folgender Beitrag: *„Provinzielle Nachrichten. Vom Eichsfelde. Heiligenstadt, 28. November. Das Eichsfeld will bei Preußen bleiben. Vom Eichsfelde wird dem ‚Gött. Tagebl.‘ (Nr. 274 vom 23. Nov.) geschrieben: So lange der Plan besteht, die Thüringer Lande in ‚Großthüringen‘ zu vereinigen, so alt ist auch die Gegenströmung in den preußischen Kreisen. Niemand hat bisher den Thüringer Stamm verleugnet. Im Gegenteil. Auch wir nördlichsten Thüringer an der niedersächsischen Grenze sind stolz auf unsere Art. Reale Gesichtspunkte sind es, die gegen eine Loslösung von Preußen, also auch von der Provinz Sachsen, ins Feld geführt werden. Es wird stark bezweifelt, dass ‚Großthüringen‘ in die Lage kommen wird, seinen ärmeren Gebieten die wirtschaftliche Unterstützung zu gewähren, die sie von Preußen, vor allem von der Provinz Sachsen erhielten. Erinnert wird wieder an die erheblichen Beihilfen zur Anlage von Straßenbauten, Wasserleitungen und Meliorationen. Hat doch allein der Regierungsbezirk Erfurt seit 1900 für Straßenbauten fast 8 Millionen Mark erhalten. Solche Tatsachen verfehlen ihren Eindruck auf die überwiegend ländliche Bevölkerung nicht. Die Kreistage haben sich wohl alle gegen den Anschluss ausgesprochen. Ein anderes Moment, das sehr gegen ‚Großthüringen‘ spricht, ist das augenblickliche parteipolitische Toben. Mit den USP-Leuten in den thüringischen Industrievierteln wollen die wenigsten etwas zu tun haben. Die katholischen Kreise Heiligenstadt, Worbis und etwa 20 Dörfer im Kreise Mühlhausen, also rund*

100000 Menschen, fürchten für ihre Gewissensfreiheit und würden sich in Großthüringen verlassen fühlen. Bei dem Sturm, der schon gegen die positive evangelische Kirche begonnen hat, glauben die Katholiken, in „Großthüringen“ nicht auf Toleranz rechnen zu dürfen.“²³

Vor diesem Hintergrund suchten die Obereichsfelder eher den Anschluss an die Provinz Hannover, zu der ja ihre Duderstädter Landsleute schon gehörten. Schließlich konnten, sicher auch mit der Unterstützung des Merseburger Provinziallandtages, die Eingliederungsbestrebungen nach „Großthüringen“ vorerst abgewehrt werden, was den Worbiser Landrat unter dem 17.11.1919 zu folgendem Bericht veranlasste: *„Das Abflauen der Bestrebungen, die einen politischen Anschluss des Eichsfeldes an die Provinz Hannover zum Ziele hatten, ist auf den Verzicht der Einbeziehung des Eichsfeldes in ein Großthüringen zurückzuführen. Seitdem die Gefahr Großthüringens für das Eichsfeld verschwunden scheint, ist es auch in der Presse, namentlich der katholischen, hinsichtlich des Anschlusses an Hannover oder Westfalen still geworden.“* Der Vorsitzende des Kreisausschusses von Heiligenstadt schrieb am 27.11.1919 an den Oberpräsidenten über den Erfurter Regierungspräsidenten: *„[...] berichte ich, dass ich von der Bewegung [für Großthüringen] nichts wieder gehört habe, seitdem ich nach der ersten großen Weimarer Besprechung in der Presse bekannt gab, dass eine Vereinigung des Eichsfeldes mit dem geplanten Groß-Thüringen nicht in Frage komme.“²⁴*

Alles in allem hat sich in den Jahren der Weimarer Republik das auch heute noch gängige Eichsfeldbild entwickelt, welches das Eichsfeld vor allem als Übergangs- und Durchgangsgebiet zwischen verschiedenen Landschaften, inmitten großer Volksstämme, sieht, welches durch die historischen Entwicklungen einen quasi naturgegebenen Sondercharakter entfaltet hat. Dr. Hermann Iseke, der wohl bedeutendste Eichsfelder Heimatdichter, hatte dieses Bild in der 2. Strophe seines Gedichtes „Mein Eichsfeld“ im Jahre 1905 folgendermaßen beschrieben:

*„Hier hat sich Nord und Süd vermählt
Zum wunderbaren Bilde
In Land und Leuten: kraftgestählt
Und doch so reich, so milde;
So leicht das Blut, so fest das Mark,
das Herz so gut, der Sinn so stark.“*

Stammesgeschichte versus katholische Prägung

In der kurmainzischen Nachfolge wurde das Eichsfeld immer wieder in Entscheidungssituationen zwischen seinen stammesgeschichtlichen verschiedenen Prägungen einerseits und der volklich-katholischen Gemeinsamkeit inmitten eines protestantischen Umfeldes andererseits gestellt. Konnte die letztere auf eine Jahrhunderte bewährte gemeinsame politische Geschichte im Erzbistum Mainz zurückgreifen, so verfolgten die staatlichen Strukturen der Neuzeit zunehmend ihre Interessen, die in einem Auseinanderreißen des Eichsfeldes lagen. Das galt für den niederdeutschen Siedlungsteil ebenso wie für den thüringisch-fränkischen. Letztendlich beantworteten die Eichsfelder diese Entwicklung wieder ähnlich mit einer immer größer werdenden Distanz zum neuen politischen Staat, in dem sie wohl ihre Chancen zu nutzen suchten, doch längst nicht zum Preis der allgemein üblichen Bekenntnistreue. So wurden – im Wandel der politischen Systeme – dennoch nahezu gleichbleibend, die strammen Parteifunktionäre stets als Eindringlinge betrachtet, denen man zumindest ausgesprochen vorsichtig begegnete. In dieser Gemengelage entwickelte sich die katholische Kirche – insbesondere auf Gemeinde- und Eichsfeldebene – zum

bekennnismöglichenden Rückzugsraum, in dem sich das individuelle Bekenntnis im geschützten Raum der volklichen Gemeinschaft weiter entwickeln konnte.

Sehr nachhaltig lässt sich dieses an der Einweihung des auf dem Hülfsberg 1933 errichteten Dr.-Konrad-Martin-Kreuzes nachvollziehen. Im Spannungsfeld zwischen dem erstarkenden nationalsozialistischen Staat und den Eichsfelder Vereinen errichtet, war es – unter Berufung auf das Schicksal von Bischof Dr. Konrad Martin im Bismarck'schen Kulturkampf – von Anfang an ein Symbol der katholischen Glaubensstreue und Grenzmarke für den Einflussbereich des Staates.²⁵ Die Festpredigt des Paderborner Weihbischofs Baumann zur Einweihung gibt hiervon auch heute noch beredten Ausdruck.²⁶

Die staatlichen Trennungsbestrebungen des Eichsfeldes im Dritten Reich

Waren im Verlauf der Reichsreformbestrebungen nach 1920 die auf das Eichsfeld ausgerichteten staatlichen Trennungsabsichten entlang des stammesgeschichtlichen Grenzraumes nie völlig verstummt, so bekamen diese unter den Nationalsozialisten ab 1935 einen erneuten Auftrieb. Verbunden mit den Bestrebungen zur Schaffung eines Reichsgebietes Niedersachsen unternahm der damalige Duderstädter Landrat Max Heinemann im Januar 1935 einen erneuten Anlauf, seinen niederdeutschen Landkreis Duderstadt um die 16 ebenfalls niederdeutschen Dörfer im Landkreis Worbis zu erweitern. Seine Initiativen gingen über den niedersächsischen Heimatbund, die Gauleitung sowie den Braunschweiger Regierungspräsidenten, dessen bedeutendster Förderer Kurt Brüning – der spätere Direktor des „Niedersächsischen Amts für Landesplanung und Statistik“ und Wegbereiter für die Gründung des Landes Niedersachsen – war.²⁷ In seiner Argumentation folgte auch Heinemann dem Muster seiner Vorgänger und verwies auf sprachliche, „*stammesmäßige*“ sowie wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mit dem von ihm, bis zur Sprachengrenze vor Worbis avisierten Raum. Sowohl der Landrat als auch die NSDAP waren in ihrem Handeln von stammesgeschichtlichen Erwägungen getrieben, deren Umsetzung an der Konkurrenz der verschiedenen niedersächsischen Gauleiter scheiterte. Erneut aufgegriffen wurde dieses Thema unmittelbar nach der Besetzung Duderstadts durch amerikanische Truppen durch den ersten amtierenden Duderstädter Landrat Carl Goldmann. Er formulierte einen „*Antrag für eine Neubegrenzung des südlichen Teiles des Kreises Duderstadt*“ und knüpfte damit an die Aktivitäten seines Vorgängers an. Neu war der vorgeschlagene Weg über eine Volksabstimmung. Durch die endgültige Festlegung der Besatzungszonen und die sich daran anschließende Gründung der beiden deutschen Staaten wurde dieses Vordringen nicht weiter verfolgt.²⁸

Ganz ähnlich sah es im Obereichsfeld aus. Auch hier ging es um „*Gauidentität*“ sowie die Zugehörigkeit des Eichsfeldes zum „*Schutz- und Trutzgau Thüringen*“ und zum „*Herzen Großdeutschlands*“.²⁹ So heißt es in der Sonderbeilage zur „*Thüringer Gauzeitung*“ vom 18.2.1939: „*Der Kreis Eichsfeld wird jederzeit würdig an der Seite der anderen Kreise des Trutzgaus Thüringen stehen und entschlossenes und einsatzbereites Kampfinstrument unseres Gauleiters sein.*“ Mit dem Erlass über die Aufteilung der Provinz Sachsen vom 1. April 1944 wurden schließlich dem Reichsstatthalter und Gauleiter in Thüringen Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten für den Bereich der staatlichen Verwaltung im Regierungsbezirk Erfurt übertragen. Für das Obereichsfeld mit seinen Kreisen Heiligenstadt und Worbis bedeutete dieses der unfreiwillige Anschluss an Thüringen. Eine Beschlussfassung in den

kommunalen Vertretungskörperschaften des Eichsfeldes hat hierzu nicht stattgefunden. Ob es einen staatlich formalen Rechtsakt hierzu gegeben hat, müsste erforscht werden.

Das Ringen zwischen der nationalsozialistischen Politik und der Eichsfelder Heimatbewegung um die Deutungshoheit über das Eichsfeld fasst 1939 Paul Haendly eindrucksvoll in einem Zeitschriftenbeitrag zusammen – und dies trotz der ihm 1934 widerfahrenen Enthebung aus dem Amt des Bürgermeisters der Stadt Dingelstädt. Er schreibt: *„Die Verwurzelung der Eichsfelder in ihrer Heimat, ihre Verbundenheit mit der Landschaft fand ihre besten und stärksten Kräfte auf dem Untergrunde der Religion. Der Verfasser weiß sich von dem Verdacht erhaben, im Gefolge der Eilfertigen zu segeln, die die Konjunktur von ‚Blut und Boden‘ ausnutzen. Die Bewohner des Eichsfeldes sind keine Rasse für sich, sie sind nicht einmal ein besonderer blutgebundener Stamm. Die katholische Weltanschauung wird nicht vererbt, sondern durch Lehre, Kultur und Tradition überliefert [...] Ohne diese Bindungen wäre der Zusammenhalt seiner besten Kräfte bar gewesen. Von der Treue zu ihr wird das Zusammengehörigkeitsgefühl der Eichsfelder auch in Zukunft wesentlich bestimmt werden.“*³⁰

Gemeinsamkeiten zwischen Ober- und Untereichsfeld in den Nachkriegsjahren und während der deutschen Teilung

Der politische Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg traf in beiden Teilen des Eichsfeldes gleichermaßen auf ein starkes katholisches Milieu, welches sich kulturbestimmend verhielt. Zeitgemäße Instrumentarien waren im niedersächsischen Untereichsfeld die sich schnell entwickelnden Heimatvereine – in der SBZ und späteren DDR des Obereichsfeldes die CDU, die sich mehrheitlich als katholische Milieupartei begriff und sich des neuen staatlichen Rahmens bediente. Der Preis hierfür war die Verabschiedung von wirklicher politischer Einflussnahme. Diese fiel recht schnell der SED zu, die dafür aber über keinerlei Rückhalt in der einheimischen Bevölkerung verfügte und überwiegend von zugezogenen Funktionären repräsentiert wurde. Das starke katholische Leben zeigte sich besonders in der regen Wallfahrtstradition, von denen es allein im Landkreis Heiligenstadt im Jahre 1982 noch 162 gab.³¹ Im Bericht der Volkspolizei vom 17.6.1954 heißt es über die Bonifatiuswallfahrt vom 10. bis 14. Juni 1954, dass man bei der Rückkehr der Menschen vom Hülfsenberg den Eindruck gehabt habe, diese würden *„nicht als Menschen [...] ihren religiösen Gefühlen Ausdruck verleihen, sondern sie kommen vom Hülfsenberg als Streiter für die ‚geknachtete, drangsalierte katholische Kirche.“*³²

Nach den Katastrophen der zurückliegenden beiden Weltkriege sollte die Besinnung auf das Christentum sowie die Hinwendung zur heimischen Landschaft, Geschichte und Kultur einen Weg aus der gesellschaftlichen Krise aufzeigen sowie zum geistigen Wiederaufbau und zur *„Gesundung und Entfaltung des Volkes“* beitragen.³³ Region, Staat und Europa stellten quasi in einer Stufenfolge die verschiedenen Ebenen einer organischen Gliederung dar.³⁴

In diesem Geist suchten die Unter- und die Obereichsfelder auch in den Folgejahren nach Verbindungen, die infolge des zunehmenden politischen Auseinandertrifens beider deutscher Staaten immer schwieriger und geringer wurden. Auf dem Bundestag der Eichsfelder Vereine 1953 in Dortmund bestellte dieser eine neue Kommission innerhalb des Bundes, welcher in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für gesamtdeutsche Fragen über die zukünftige Gestaltung des Eichsfeldes nachdenken sollte und sich fortan „Arbeitsausschuss für gesamtdeutsche Fragen“ nannte.

Um eine erneute Aufteilung der Region innerhalb eines geeinten Deutschlands in verschiedene Länder zu verhindern, sprach man – in enger Abstimmung mit dem Duderstädter Oberkreisdirektor Gleitze – über die Möglichkeiten zur Schaffung eines Großkreises Eichsfeld.³⁵ Seit Mitte der 1950er Jahre präsentierte sich Duderstadt als „*Stadt auf der Zonengrenze*“ und das Eichsfeld als „*Grenzland im Herzen Deutschlands*“.³⁶ Ein großer gemeinsamer Eichsfelder Heimattag fand im Juli 1954 in den Orten Worbis, Großbodungen und Dingelstädt unter dem Motto „Das ganze Eichsfeld ungeteilt!“ statt. Begleitet wurde dieser von Bemühungen des Rates des Kreises Worbis beim Bezirk Erfurt, dass dieser die Genehmigung für eine Patenschaft des Landkreises Duderstadt erteilen möge – doch ohne Erfolg. Vorausgegangen waren Kontakte zum Duderstädter Kreistag, welche ein Jahr später durch den Besuch einer Duderstädter Vertretung in Worbis erwidert wurden.

In der Folge kam es dann noch einmal im Jahre 1956 in Holungen zu einem dreitägigen Heimatfest, welches der Würdigung des dort geborenen Heimatdichters Dr. Hermann Iseke, dem Verfasser des Eichsfeldliedes, aus Anlass eines 100. Geburtstages galt und die „*Verbundenheit des Ober- und Untereichsfeldes zum [...] gemeinsamen Kulturerbe*“³⁷ zum Ausdruck bringen sollte. Hierzu durfte eine 200-köpfige Delegation aus Duderstadt einreisen. Sowohl in der ost- als auch in der westdeutschen Presse wurde dieses Fest als eine Manifestation der Zusammengehörigkeit von Ober- und Untereichsfeldern und ihrer Treue zur Heimat gefeiert. Lobend wurde in der Göttinger Presse hervorgehoben, dass es sich „*um ein echtes Heimattreffen, ohne jeglichen politischen Akzent*“ gehandelt habe: „*Keine Spruchbänder, keine Uniformen, dafür die Eichsfelder Fahne, die Flaggen der Gesangsvereine und Kirchenfahnen; statt Uniformen, die alten Trachtengruppen der Eichsfelder Heimatdörfer. Der gleiche Eindruck bei den Liedern und Märschen: Nichts, was über den Rahmen eines Heimatfestes hinausging.*“³⁸ Im Oktober 1956 reisten der Vorsitzende des Rates des Kreises Worbis Werner Flächsig sowie die Kreistagsabgeordneten Sonneborn (CDU) und Lutterberg (NDPD) noch einmal nach Duderstadt und empfingen den Gegenbesuch im April 1957. Der Ratsvorsitzende aus Worbis stellte schließlich fest, dass in der Bevölkerung des Kreises Duderstadt die „*Kontaktaufnahme ehrlichen Herzens begrüßt*“ werde, diese jedoch „*noch zu stark auf dem Heimatgefühl des Eichsfeldes*“ aufgebaut sei und weitergehende Fragen auf wenig Resonanz stießen.³⁹ „*Die Einbindung in eine regionale Gemeinschaft sollte vor einer ‚formaldemokratischen Vermassung‘ schützen.*“⁴⁰

Gemeindewechsel zwischen den thüringischen Landkreisen

Blieben im Wesentlichen die Gemeindezuordnungen zwischen den Unter- und Obereichsfelder Verwaltungsgliederungen seit 1816 unverändert, so vollzogen sich im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Erfurt fortlaufend Gemeindeverschiebungen auf Kreisebene. Diese waren sowohl den anvisierten Größenvorgaben geschuldet – suchten daneben aber auch Befriedung für die ehemaligen reichsfreien Städte Mühlhausen und Nordhausen, die zunächst keinerlei verwaltungsgeschichtliche Traditionen für das ländliche Umland mitbrachten, dennoch aber – insbesondere gegenüber Heiligenstadt – aufbegehrten. Die hier vorhandene Verwaltungstradition drückte sich im Vorhandensein von entsprechenden Gebäuden aus, über die Mühlhausen nicht verfügte. Dieses war der Grund, weshalb unmittelbar nach der 1802 erfolgten preußischen Inbesitznahme der ehemals kurmainzischen Gebiete in Mitteldeutschland die „*Königlich Preussische zur Interim-Verwaltung und Organisation des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen und Nordhausen verordnete*

Kommission“ ihren Sitz in Heiligenstadt nahm – doch schon gut ein Jahr später an Erfurt verlor. Dennoch blieb Heiligenstadt mit der Kriegs- und Domänenkammer bedeutend und erfuhr in der französischen Zeit zwischen 1806 und 1813 noch eine Aufwertung mit dem Sitz des Harzdepartements. Die Dörfer um Mühlhausen mit der Vogtei Dorla und der Ganerbschaft Treffurt gehörten bis dahin zum Eichsfelder Oberkreis nach Heiligenstadt, wechselten aber mit einer großen Anzahl südeichsfeldischer Dörfer zu dem 1816 gegründeten Kreis Mühlhausen. Im folgenden Jahrhundert gab es sehr häufige Kreisverschiebungen von Dörfern – auch nach Nordhausen und wieder zurück. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Kreise Heiligenstadt und Worbis zum Landkreis Eichsfeld mit Verweis auf die geschichtliche Verbundenheit im Eichsfeld zusammengelegt und 1946 in „Kreis Worbis mit Sitz in Heiligenstadt“ umbenannt, bevor hieraus im Jahre 1952 wieder die Kreise Heiligenstadt und Worbis wurden.⁴¹

Stand der Diskussion bei Ende der deutschen Teilung

Zum Ende der deutschen Teilung verstanden nicht nur die Eichsfelder Landsmannschaften den Altkreis Duderstadt als den „freien Teil des Eichsfeldes“, der bis zur Wiedervereinigung stellvertretend die Interessen aller Eichsfelder vertreten sollte.⁴² *„Diesen Aspekt führte auch die CDU im Rahmen der Debatten um eine Gebietsreform in Niedersachsen Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre als Argument gegen eine Auflösung des Kreises Duderstadt ins Feld. Die Auflösung des Kreises kam in dieser Argumentation einem Verrat am Ziel der Wiedervereinigung der ‚geteilten Region‘ gleich. Gefordert wurde, bei allen politischen Planungen – entsprechend den Überlegungen des Bundes der Eichsfelder aus den 1950er Jahren – den östlich der Grenze gelegenen Teil der Region einzubeziehen, eine gemeinsame Identität zu bewahren und Konzepte für einen künftigen Großraum Eichsfeld zu entwickeln.“*⁴³

*„Festzustellen ist, dass sowohl im Rahmen der Debatten um die Gebietsreform als auch im Kontext der Zonenrandförderung das Image der geteilten Region, des ‚Grenzlandes Eichsfeld‘, zunehmend in den Vordergrund rückte. Es trat aufgrund der veränderten Situation der Katholiken in der Bundesrepublik, vor allem aber mit dem Rückgang der Bedeutung der Milieubindungen in den 1960er Jahren zunehmend an die Stelle des Bildes der katholischen Region, ohne dieses jedoch vollständig zu verdrängen.“*⁴⁴

Große Freude herrschte im Eichsfeld, als sich die Nachricht im Herbst 1972 verbreitete, dass im Ergebnis des geschlossenen Grundlagenvertrages zwischen beiden deutschen Staaten zwischen Gerblingerode und Teistungen ein Grenzübergang für den „kleinen Grenzverkehr“ – wenngleich auch fast ausnahmslos in West-Ost-Richtung – eingerichtet werden sollte. Das ZDF befasste sich mit der „Kultureinheit des Eichsfeldes“ und die „Süd hannoversche Volkszeitung“ zitierte Willi Thiele, den Bürgermeister von Gerblingerode, der die jahrhundertealten familiären Kontakte zwischen dem Unter- und dem Obereichsfeld hervorhob: *„Die engen menschlichen, religiösen und kulturellen Beziehungen haben das Eichsfeld als Ganzes lange Zeit zusammengeschweißt, bis dann als Kriegsfolge eine unsinnige Grenze gezogen wurde.“*⁴⁵

Die politische Wende im Herbst 1989

Unmittelbar nach der am 9. November 1989 erfolgten Grenzöffnung traten in Heiligenstadt die meisten Mitglieder des Rates des Kreises von ihren Ämtern zurück und machten den Weg für personelle Erneuerungen frei. Ich selbst wurde am 7. Dezember 1989 als neuer Vorsitzender des Rates des Kreises Heiligenstadt durch den Kreistag gewählt. In den Folgemonaten war der neue Rat zu der Einschätzung gekommen, über den Runden Tisch und danach den Kreistag eine Beschlussfassung auf den Weg zu bringen, „*der Volkskammer auf der Grundlage des Artikels 53 der Verfassung der DDR vorzuschlagen, einer Volksabstimmung der Einwohner des Kreises Heiligenstadt zuzustimmen*“, deren Ziel ein separater Beitritt des Kreises Heiligenstadt zur Bundesrepublik Deutschland sein sollte.⁴⁶ Die rasante Abfolge der politischen Ereignisse jener Tage überholte schnell dieses Vorhaben. Und dennoch hieß es in der Begründung hierzu: „*Die in einer mehr als 1000-jährigen gemeinsamen territorialen Vergangenheit der Menschen des Unter- und des Obereichsfeldes entstandenen menschlichen, ökonomischen, kulturellen und konfessionellen Verbindungen, die im 19. Jahrhundert unterbrochen und seit 1949 abgeschnitten wurden, haben durch den möglichen Zusammenschluss im Bundesland Niedersachsen jetzt eine einzigartige historische Chance einer Wiedergeburt und einer glücklichen gemeinsamen Zukunft.*“⁴⁷ Hieran wurde auch auf der Demonstration gegen das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 auf der Demonstration vor dem Eichsfelder Landratsamt am 12. November 2016 erinnert.⁴⁸ Die zweite Demonstration gegen die geplante Kreisgebietsreform fand am 21. Januar 2017 vor dem Rentamt, dem Verwaltungsgebäude der Stadt Leinefelde-Worbis in Worbis statt.⁴⁹

Zum festen Gedächtnis der Region gehört auch die Erinnerung an die s.g. „Kofferdemo“ vom 20. Januar 1990. Auf dieser zogen 40.000 Menschen, von Worbis und Teistungen her kommend, über Gerblingerode nach Duderstadt. Hier wurde aus der Zusammengehörigkeit der Region das Bekenntnis zu einer geforderten deutschen Einheit und fand Widerhall in den zeitgleich laufenden Verhandlungen am „Runden Tisch“ in Berlin.

Bekenntnisse aus der neuen Heimatbewegung des Heimat- und Verkehrsverbandes Eichsfeld und der Bürgerinitiative „Pro Eichsfeld“

Dass auch die Heimatbewegung in der neueren Zeit im Diktum der Tradition steht, verdeutlichen zahlreiche Bekenntnisse ihrer führenden Strukturen und deren Repräsentanten. An vorderster Stelle zu nennen ist dabei der Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld. Gegründet wurde er am 6. November 1972 als Landschafts-, Heimat- und Verkehrsverband in Duderstadt. Nach der Wende weitete er sofort seine Aktivitäten in Richtung Obereichsfeld aus. Hieraus ging seine Neugründung als Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld am 3. Oktober 1991 – ein Jahr nach der deutschen Einheit – in Dingelstädt hervor. In der Folge traten ihm dann auch die meisten Eichsfeldgemeinden im Landkreis Eichsfeld bei, unter ihnen auch der Landkreis Eichsfeld selbst. Die Regionalpresse schrieb darauf: „*Mit dem Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld e. V. besteht nun ein Dachverband für das gesamte Eichsfeld zur Organisation und Förderung des Tourismus, der Heimat- und Kulturspflege, der landsmannschaftlichen Zusammenarbeit.*“⁵⁰ Er selbst versteht sich als landsmannschaftliches Sprachrohr sowie im Sinne eines Werbeträgers für touristische und heimatliche Belange. Seit 2008 führt er seine Geschäfte von Worbis aus. Anlässlich der Eichsfeldtage in Gerblingerode und Teistungen im Jahre 2010 gab HVE-Vorsitzender Gerold Wucherpennig eine „Eichsfelder Er-

klärung 2010“ ab. In dieser heißt es: „*Wir bleiben aufgerufen, uns unserer landsmannschaftlichen Verbundenheit immer wieder bewusst zu werden, unsere Sitten, Bräuche und Traditionen zu bewahren und diese an unsere nachfolgenden Generationen weiter zu geben*“⁵¹ In der „Neuen Thüringer Illustrierten“ war zu lesen: „*Das Ziel aller Eichsfelder kann es nur sein, den Landkreis in seiner heutigen Ausdehnung zu erhalten und die Eichsfelddörfer des Unstrut-Hainich-Kreises im Sinne einer landsmannschaftlichen Arrondierung dazuzugewinnen nach dem Motto: Was über Jahrhunderte lang historisch in bewährter Weise zusammengehörte, sollte auch künftig wieder vereint werden.*“⁵²

Ganz ähnlich klingen auch die Bekenntnisse der überparteilichen Bürgerinitiative „Pro Eichsfeld“ und ihrer Repräsentanten, Gerald Fischer, Holger Montag, Christian Stützer und Krystof Gregosz, auf deren Initiative es am 12.11.2016 auf dem Heiligenstädter Friedensplatz zur ersten großen Demonstration gegen die anstehende Gebietsreform in Thüringen kam. Die Presse berichtete an den Folgetagen von ca. 1.000 Teilnehmer. Danach war es ihnen – in nur kurzer Zeit – möglich, über 18.000 Unterschriften gegen die beabsichtigte Auflösung des Landkreises Eichsfeld durch den Thüringer Gesetzgeber zu sammeln. Ich selbst konnte bei dieser Gelegenheit formulieren: „*Geschichtlich bedingt, übernahm der Landkreis nach der Wende zunehmend die Funktion einer kulturellen und identitätsstiftenden Klammer für das regionale gemeindliche Leben in unserer Landschaft. Diese Rolle wird von der Landespolitik immer weniger geschätzt, weil sie der erstrebten Politisierung im Wege steht. Sollte die jetzt anstehende Reform wirklich so umgesetzt werden, dürfte für diese Aufgabe zukünftig kaum noch Raum da sein. Gleiches gilt auch für viele Belange unseres gesamteichsfeldischen Verständnisses – bis hin nach Duderstadt und Lindau, dessen Platz bald wieder nur noch die reine Folklore ist. Unser Lebensgefühl wird nicht verstanden und passt offenbar ebenso wenig in das politische Selbstverständnis des Freistaates Thüringen, wie zu dem der einstigen DDR.*“⁵³

Mit großer Zustimmung bestätigten die Mitglieder des Vereins für Eichsfeldische Heimatkunde anlässlich ihrer Jahreshauptversammlung am 8. April 2017 in Kreuzebra einen Aufruf an verantwortliche Politiker des Freistaates Thüringen zur Erhaltung des Landkreises Eichsfeld mit Heilbad Heiligenstadt als Kreisstadt.⁵⁴

In der „Eichsfelder Heimatzeitschrift – Monatsschrift für alle Eichsfelder“ erschien im zurückliegenden halben Jahr eine beeindruckende Beitragsserie unter der Rubrik „Quo vadis, Eichsfeld?“, in der die Autoren historische Einschätzungen und Wertungen ebenso vornahmen wie Bekenntnisse zum Landkreis Eichsfeld in seiner derzeitigen Gebietsstruktur abgaben.⁵⁵

Der Besuch des Heiligen Vaters – Papst Benedikt XVI. – am 23. September 2011 in Etzelsbach

Der Blick auf die historischen Quellen belegt, wie sehr sich das eichsfeldische Selbstverständnis zu jeder Zeit im Kontext der wechselnden politischen Strömungen behaupten musste. Vor diesem Hintergrund empfanden viele Eichsfelder den Beginn des Pontifikats von Papst Benedikt XVI. im Jahre 2005 als eine Chance, das eigene religiöse Bekenntnis in Verbindung mit der darauf aufbauenden Kultur stärker als bisher üblich ausstellen zu dürfen. Für mich selbst gipfelten diese Überlegungen in dem Bestreben, dem Heiligen Vater einen Besuch des Eichsfeldes innerhalb einer gewiss kommenden Deutschlandreise nahebringen zu wollen. Glückliche Umstände haben dieses ermöglicht und fanden ihre Erfüllung am 23. September 2011 in dem Besuch von

Papst Benedikt XVI. zu einer Marianischen Vesper am Marienwallfahrtsort Etzelsbach. Amtliche Schätzungen sprachen im Nachgang von 90.000 Teilnehmern, die überwiegend aus dem gesamten Eichsfeld kamen. Die meisten empfanden dieses Treffen als ein großes Fest im eichsfeldischen Geist, welches durch die Anwesenheit des Heiligen Vaters geheiligt wurde. Nur er konnte als bedeutendster Repräsentant der christlichen Kulturwerdung den Rahmen für eine demonstrative Selbstbehauptung schaffen, wofür die demokratisch-politische Ordnung sonst kaum noch Möglichkeiten bietet. Die von ihm ergangene Aufforderung, dem eigenen Wesen in einer katholisch geprägten Lebenswelt treu zu bleiben, durfte ich am 25. Februar 2016 anlässlich der mir gewährten Privataudienz bei ihm in den Vatikanischen Gärten in Rom noch einmal mitnehmen und den Eichsfeldern als seine Aufforderung überbringen sowie seinem Nachfolger, Papst Franziskus, eine Grußadresse des Landkreises Eichsfeld überreichen.⁵⁶

Zur rechtlichen Einordnung

Prof. Winfried Kluth identifiziert in seinem eingangs zitierten Beitrag die „*landsmannschaftliche Struktur*“ als eine „*Kategorie unterhalb der Ebene des Volkes*“, womit ihn seine Begriffsbestimmung zur Unterkategorie der „*Minderheit*“ führt, die ihrerseits „*Adressat bestimmter Rechtsgewährleistungen ist*“.⁵⁷ Mit Verweis auf die Völkerrechtssicht von Prof. Jörn Ipsen⁵⁸ geht er davon aus, dass Minderheiten auch Volksqualität besitzen und ein eigenes Selbstbestimmungsrecht gelten machen können. Soweit dieses nicht der Fall sei, könne eine Minderheit auch eine landsmannschaftliche Struktur widerspiegeln. Während Verfassungen anderer Bundesländer dezidierte Aussagen zum Verhalten gegenüber bei ihnen lebenden Minderheiten enthalten, sind Aussagen hierzu in der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht anzutreffen. Dieses gilt sowohl im Hinblick auf die konkrete Benennung von Minderheiten, als auch im Sinne abstrakter Staatszielbestimmungen.⁵⁹

Landsmannschaftliche Verbundenheit sowie geschichtliche und kulturelle Zusammenhänge drücken das „Zusammengehörigkeitsgefühl“ der in einem Raum lebenden Menschen aus. Dazu heißt es im Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig: „*Mit dem Begriff der landsmannschaftlichen Verbundenheit wird unmittelbar auf das gerade im demokratischen Staat wichtige innere Zusammengehörigkeitsgefühl abgestellt. Vergleichsweise unwesentlich ist, welchen Quellen dieses Gefühl entstammt. Zwar wird auch innerhalb der hier denkbaren Quellen durch das Adjektiv ‚landsmannschaftlich‘ eine gewisse Auswahl getroffen; doch wird diese Begrenzung wiederum durch die beiden weiteren zur vorliegenden Gruppe gehörenden Richtbegriffe⁶⁰ weitgehend aufgehoben. Im Einzelnen gilt Folgendes: Als landsmannschaftlich kann nur ein Zusammengehörigkeitsgefüge bezeichnet werden, das nicht lediglich auf der gemeinsamen Zugehörigkeit zum deutschen Volk bzw. zur Einwohnerschaft der Bundesrepublik beruht [...]*

Im Übrigen ist landsmannschaftliche Verbundenheit nicht nur Stammesverbundenheit; Letzteres ist [...] der engere Begriff. Die landsmannschaftliche Verbundenheit stellt also nicht allein auf die volkmäßige Abstammung ab. Diese ist vielmehr nur eine der zu beachtenden Gesichtspunkte. Daneben kommen insbesondere die heimatliche, wohnsitzmäßige, sprachliche mundartliche Zusammengehörigkeit und das daraus entspringende Zusammengehörigkeitsgefühl in Betracht. Der Übergang zu Fragen des geschichtlichen und kulturellen Zusammenhangs wird hier besonders deutlich.“⁶¹

Und weiter heißt es im Erbguth-Grundgesetzkommentar: Die einzelnen Begriffe können „*definitiv nicht trennscharf voneinander gesondert werden. Dergestalt ist ‚landsmannschaftliche Verbundenheit‘ gekenn-*

*zeichnet durch heimatliche, sprachlich-mundartliche und wohnsitzbezogene Zusammengehörigkeit und ein entsprechendes Gefühl des Gemeinsamen.*⁶²

Landmannschaftliche Strukturen und Verwaltungsorganisation

Auf der Suche nach kodifizierten Normen, welche diesen Themenkreis abbilden, verweist Prof. Kluth auf die Regelung in Art. 78 Verf. Rh-Pf., die folgenden Wortlaut hat: *„(1) Das Land Rheinland-Pfalz umfasst die Bezirke Koblenz, Montabaur, Rheinbessen und Trier und die Pfalz. (2) Über Selbstverwaltungsrechte der einzelnen Landesteile, insbesondere der Pfalz, befindet das Gesetz.“*⁶³ Obgleich nach der Verwaltungsreform von 2002 die rheinlandpfälzischen Bezirke und Bezirksregierungen abgeschafft worden sind, blieb doch der Bezirksverband Pfalz auf der Grundlage des zitierten Art. 78(2) der Landesverfassung erhalten, was Prof. Kluth im Sinne einer Rücksichtnahme auf *„landmannschaftlich geprägte“* Strukturen wertet, die wiederum auch prägend für die Verwaltungsorganisation waren. Wichtig sei eine zutreffende Tatsachenermittlung, sowie – unter Verweis auf ThürVerfG NV wZ-RR 1997, 637 ff. - deren Abwägung und Gewichtung in einem nachvollziehbaren Abwägungsprozess. Als *„neuralgischen Punkt“* bezeichnet Prof. Kluth die *„methodische Frage der Ermittlung und Gewichtung einer landmannschaftlichen Verbundenheit im konkreten Einzelfall. In der Praxis wird es zunächst Fälle der Evidenz sowie der Contra-Evidenz geben. Evidenz dürfte in Gebieten wie dem Eichsfeld oder auch den Bezirken in Bayern bestehen.“*⁶⁴ Hieraus leitet er ab, *„dass vor einer Organisationsmaßnahme das Vorhandensein und die konkrete Gestalt landmannschaftlicher Verbundenheit zu ermitteln und in ihrer Bedeutung für den Organisationsakt zu gewichten“*⁶⁵ sei.

Allemaal zeigt sich auch hieran, dass Verwaltungsgliederungen nicht nur im Sinne der Wahrnehmung rein technischer Funktionen zu sehen sind. Sie sind gleichermaßen Ausdruck und Antwort auf eine ganz bestimmte Art der Zusammengehörigkeit, welche in der Struktur von Menschen, Landschaft und die sie verbindende Kultur zu sehen sind. Ähnlich sieht das auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof, wenn er in seinem Urteil gegen das Thüringer Vorschaltgesetz unter dem 9. Juni 2017 betont: *„Unter Gemeinwohlaspekten verdienen ferner geschichtliche Zusammenhänge, wirtschaftliche Verflechtungen sowie sozio-kulturelle Gesichtspunkte aufgrund landmannschaftlicher oder religiöser Bindungen Berücksichtigung durch den Gesetzgeber.“*

Die Bedeutung des Landkreises Eichsfeld im Kontext der landmannschaftlichen Verbundenheit

Wie die Analyse gezeigt hat, suchen die Eichsfelder einen Zusammenhalt in einer staatlich verankerten und mit der Wahrnehmung übergemeindlicher kommunaler Aufgaben betrauten Struktur, die ihrer Wesensart entspricht. Nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahrhunderte eignet sich hierfür am besten das Rechtsinstitut des Landkreises. Im Falle des Landkreises Eichsfeld scheint dieses zurückliegend ausgesprochen gut zu funktionieren. Das beweisen nicht nur die vergleichsweise hohen Wahlbeteiligungen als auch die sich in ihnen bestätigende personelle und inhaltliche Kontinuität. Hierauf gestützt konnte sich das Kreisgebiet aus der einstigen Zugehörigkeit zum „Armenhaus Preußens“ in die Spitzengruppe der thüringischen Städte und Landkreise emporarbeiten. Beredter Ausdruck hierfür sind die positiven Spitzenwerte in allen entscheidenden

Parametern, wie Arbeitslosigkeit, Investitionsquoten, soziale Situation etc., – und dies bei einer kumulierten Schuldenfreiheit des Landkreises mit freier positiver Liquidität.

Wenn also die Vereinigung des Ober- und Untereichsfeldes auch gegenwärtig in einer einheitlichen staatlich-kommunalen Gliederung nicht zu erreichen ist, dann sollte dieses zumindest dafür sprechen, das thüringische Eichsfeld in seiner jetzigen Landkreisgliederung unangetastet zu belassen. Dieses ist sowohl in einem landsmannschaftlichen Sinne geboten, als auch von der wirtschaftlichen Verfasstheit des Landkreises her problemlos möglich. Damit würde die Geschichte auch im 3. Jahrhundert der bestehenden regionalen Teilung offen gehalten. Alles andere würde unweigerlich zu regionalen Spannungen führen, die niemand wollen kann.⁶⁶

Fazit

Best-Case-Szenario

Die vorgetragenen Verweise stellen nur einen Ausschnitt eines durchgängigen Wunsches der Eichsfelder im Verlauf der letzten 200 Jahre dar, bei einer sich bietenden Gelegenheit wieder in einer staatlich-kommunalen Rechtsform zusammenkommen zu wollen. Von der politischen Geografie her sollte diese in Niedersachsen/Hannover verankert sein. Zu Thüringen hieß es ja: *„Nichts, aber auch gar nichts hat unser katholisches Land mit dem protestantischen Thüringen gemeinsam, das zudem eine von radikalen Sozialisten beherrschte Republik zu werden verspricht“*, so dass selbst die Zugehörigkeit zum Regierungsbezirk Erfurt in der preußischen Provinz Sachsen letztendlich den Eichsfeldern *„wesensfremd“* sei.⁶⁷

Im Zentrum steht dabei die katholische Prägung der eichsfeldischen Kultur. Vor dem Hintergrund ihrer jesuitischen geschichtlichen Begründung ist sie weitaus tiefer im Charakter von Landschaft und Menschen verankert, als dieses selbst von ihren kirchlichen Institutionen her vorgetragen wird. Konfessionsübergreifend ist dieses Charakteristikum gleichermaßen den Eichsfeldern evangelischen Glaubensbekenntnisses eigen. Im Eichsfeld ist deshalb „katholisch“ nicht nur Ausdruck einer konfessionellen Kirchenzugehörigkeit, sondern Markenzeichen für die „landsmannschaftliche“ Beziehung von Menschen zu der ihnen angestammten Umgebung. Die dem „Sächsischen Sorben-Gesetz“ vorangestellte Präambel ließe sich – in Analogie – ebenso auf das Eichsfeld übertragen.⁶⁸ Dass dieses auch der Thüringische Landesgesetzgeber bislang so gesehen hat, wird u.a. in seiner Feiertagsgesetzgebung deutlich, in welcher er den „Fronleichnamstag“ ausnahmsweise für das Eichsfeld als gesetzlichen Feiertag ermöglicht hat.⁶⁹ Die hierin enthaltene Referenz an die kulturelle Identität des Eichsfeldes darf nicht durch eine rein schematische Implementierung in rein dem Nützlichkeitsaspekt folgende neue Verwaltungsstrukturen infrage gestellt werden.

Real-Case-Szenario

Realistisch und wünschenswert wäre deshalb die Erweiterung des jetzigen Landkreises Eichsfeld unter Einbeziehung der Eichsfeld-Gemeinden im heutigen Unstrut-Hainich-Kreis. Ganz in diesem Sinne haben die hiervon betroffenen Gemeinden Dünwald, Anrode, Rodeberg und Südeichsfeld im Zuge der anhaltenden Gebietsreformdiskussion entsprechende Beschlüsse gefasst, nach denen diese ihre Zukunft im Landkreis-Eichsfeld sehen.⁷⁰ Ein solcher Wechsel wäre

auch mit den Vorstellungen des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises kompatibel, welcher die Zukunft des verbleibenden Altkreises in einem s. g. „Welterbekreis“ sieht. Die von ihm geforderte Mitnahme der anteiligen Landkreisverschuldung wäre für den Landkreis Eichsfeld verhandelbar.⁷¹

Wie wenig die katholisch-kulturelle Identität des Eichsfeldes in Mühlhausen verstanden wird, belegt ein Pressebericht über eine öffentliche Diskussion zu diesem Thema im Mühlhäuser Ratssaal. Er macht deutlich, wie weit die Lebenswirklichkeiten beider kultureller Prägungen auseinander liegen.⁷² Religion als kultureller Spiegel eigenen Lebensverständnisses wird nicht mehr verstanden und degradiert zur folkloristischen Kulisse zwischen obskuren bis zynischen Vergleichen. Fortwährende Spannungen sind in einer erzwungenen gemeinsamen Selbstverwaltungskörperschaft unvermeidlich. So wie im Falle anstehender Neugliederungen des Bundesgebietes nach Art. 29 (1), Grundgesetz, die geforderte *„landmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumplanung und der Landesplanung zu berücksichtigen“* sind, fordert das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 eine analoge Abwägung im Falle einer Veränderung der kommunalen Gliederungen.⁷³ Im Thüringer Urteil wird diese Vorschrift explizit auf „sozio-kulturelle Gesichtspunkte aufgrund landmannschaftlicher oder religiöser Bindungen“ erweitert, um mit der „Garantie kommunaler Selbstverwaltung auch der Bewahrung geschichtlicher und örtlicher Eigenarten“ Schutz zu geben.⁷⁴ Im Falle des Eichsfeldes bildet die kommunale Selbstverwaltungskörperschaft „Landkreis“ den hierfür langjährig erprobten und wirtschaftlich leistungsfähigen Rechtsrahmen, der gleichermaßen der vom Grundgesetz geforderten *„landmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumplanung“* entspricht. Diesen zu erhalten ist deshalb nicht nur praktisch geboten, sondern widerspiegelt ein vom Grundgesetz und nach der Thüringer Rechtsprechung fortentwickeltes Recht.

Worst-Case-Szenario

Sofern aber die Entwicklung der Stadt Mühlhausen und ihrer Umlandgemeinden, über die Vorstellungen des dortigen Landrates hinaus, eines Stabilisierungsbeitrages von außen erfordern und dieser nur vom Eichsfeld her kommen könnte, dürfen dessen verwaltungsstrukturelle Kraftquellen – hier des Landkreissitzes – nicht infrage gestellt werden. Deren Verlagerung nach Mühlhausen würde ihre Wirkung für das Eichsfeld in der bewährten Konsistenz zerstören, ohne dass hieraus für Mühlhausen eine nachhaltige Gesundung erwachsen könnte. Für einen solchen Fall müsste das Land die notwendigen Voraussetzungen schaffen, zumal es sich ja auch von der dauerhaften Nachschusspflicht für die Mühlhäuser Region befreien und diese quasi auf die kommunale Nachbarschaft abzuwälzen gedenkt. Eine so gedachte Entwicklung, die vom Eichsfeld weder gewollt noch gebraucht wird, kann jedoch als *„Ultima Ratio“* nur vor dem Hintergrund einer flächendeckend für ganz Thüringen verfügbaren Kreisgebietsreform gedacht werden und bedarf einer freien Zustimmung des Eichsfeldes. Ganz in diesem Sinne habe ich unter dem 20. April 2017 dem Herrn Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen, persönlich, Bodo Ramelow sowie dem Herrn Innenminister des Freistaates Thüringen, persönlich, Dr. Holger Poppenhäger schriftlich ein s.g. „Handlungskonzept“ unterbreitet.⁷⁵ Diesem folgte unter dem 17.05.2017 an die gleichen Adressaten ein Positionspapier meinerseits sowie der Entwurf eines begleitenden Ver-

trages, dessen Ziel - im Rahmen von Entscheidungen des Thüringer Landtages anlässlich der Kreisgebietsreform im Freistaat Thüringen - eine Verschmelzung des Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld ist.⁷⁶ Beide Konzepte verfolgen das Ziel, in letzter Konsequenz einen Weg für Gespräche mit dem Landkreis Eichsfeld aufzuzeigen.⁷⁷

Schlussbemerkungen

Und schließlich muss auch die faktisch seit vielen Jahren allein auf die eigene Kraft gestützte Handlungsunfähigkeit des Unstrut-Hainich-Kreises von der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft verantwortet werden, durch deren Entscheidungen die eingetretene Situation entstanden ist. Hieran haben weder die Städte und Gemeinden, noch die kommunalen Mandatsträger des Landkreises Eichsfeld einen Anteil. Dieses zu ignorieren würde einer völlig inakzeptablen Umkehrung der Verantwortung gleichkommen und in einem möglichen Verlust des Kreissitzes in Heiligenstadt – mit damit verbundenen Entwicklungseinschränkungen für die Zukunft – kulminieren. Schlussendlich muss deshalb schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass rein gesetzliche Festlegungen, die nicht vom Eichsfeld mitgetragen werden, zwangsläufig zur Beschreitung des Rechtsweges und dies‘ bis zur letztmöglichen Instanz führen.

Thesen

1. Der Landkreis Eichsfeld genießt den vom Grundgesetz, Art. 29, ausgehenden und in der Thüringer Rechtsprechung fortentwickelten Schutz.⁷⁸
2. Er kann, sofern seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleibt, nur mit Zustimmung seiner eigenen Vertretungskörperschaft aufgelöst werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 30. Juli 2017

Dr. Werner Henning

Anmerkungen

¹ Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes VerfGH 61/16, D. II. 2. a.

² Ebd.

³ GVBl. 2010, S. 272.

⁴ Urteil, ebd.

⁵ Ebd., D.II.2.b.

⁶ Ebd., D.II.2.d. Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2014 – 2 BvL 2/13 –, BVerfGE 138, 1 [18], = juris Rn. 52.

⁷ Kluth, Winfried: Der Schutz landsmannschaftlicher Strukturen. In: Anderbrügge, Klaus; Oebbecke, Janbernd: Staatlichkeit und Selbstverwaltung in der Mittelinstanz. Band 14, Münster 2009, S. 33.

⁸ Maunz / Dürig: Kommentar zum Grundgesetz, Stand Juni 2007, Rn. 29 f.; Hellermann, Beck: OK Grundgesetz, Epping/Hillgruber 32. Edition, Rn. 8-9.2.

⁹ Müller, Johannes: Das Eichsfeld. Maschinengeschriebenes Manuskript. Eichsfelder Heimatmuseum Heiligenstadt.

¹⁰ Wehling, Hans-Georg: Das katholische Milieu im Eichsfeld. In: Das Eichsfeld – Ein deutscher Grenzraum. Duderstadt 2002.

¹¹ Riese, Werner: Das Eichsfeld. Entwicklungsprobleme einer Landschaft. Heidelberg 1980.

¹² Lepsius, M. Rainer: Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft. In: Deutsche Parteien vor 1918. Köln 1973.

¹³ Behrens, Petra: Regionale Identität und Regionalkultur in Demokratie und Diktatur. Heimatpropaganda, regional-kulturelle Aktivitäten und Konstruktion der Region Eichsfeld zwischen 1918 und 1961. Baden-Baden 2012.

¹⁴ Müller, Torsten: Mitteilung vom 10.12.2016.

¹⁵ Behrens: Regionale Identität (Anm. 13).

¹⁶ Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 274.

¹⁷ So hieß es in der Festansprache auf dem Bundestag der Eichsfelder Vereine am 13.9.1953: „*Der Einbruch des Nationalsozialismus in das Eichsfeld konnte nur die Oberfläche berühren, aber keine tiefen Wurzeln schlagen. Im Zeichen der Hitlerdiktatur hob sich das Obereichsfeld als eine schwarze Insel aus dem braunen thüringischen Meer hervor. Mit innerstem Widerstreben musste man die parteipolitische Angliederung an den Gau Thüringen ertragen. Weimar, sonst eine der verehrungswürdigsten Kulturstätten, bedeutete für jeden aufrechten Eichsfelder eine Quelle des Verdrusses, eines körperlichen und seelischen Unbehagens. Ebenso schroff lebte auch das Untereichsfeld das Hitlerregime ab. In dieser Überzeugung offenbarte sich eindeutig jener gesamteichsfeldische Charakter, der allen Gewalten zum Trotz die überlieferte Weltanschauung nicht preisgibt.*“ In: Ebd., S. 278.

¹⁸ Nach der ersten preußischen Inbesitznahme 1802 war das gesamte Eichsfeld an diesen Regierungsbezirk gekommen.

¹⁹ Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 76.

²⁰ Ebd., S. 78.

²¹ Ebd.

²² Ebd., S. 80.

²³ Mitteldeutsche Volkszeitung Eichsfeldia vom 29.11.1919.

²⁴ Vgl. Landesarchiv Sachsen-Anhalt in Magdeburg (LASA): Rep. C 20 I b Nr. 57: Acta betreffend Eichsfeld (1919–1932), unpaginiert, hier Schreiben aus Mühlhausen an Regierungsrat Dr. Nollau Magdeburg vom 3.11.1919. In: Pilvousek, Josef: Katholische Kirche in der Weimarer Republik. „Politischer Katholizismus“ zwischen Monarchie und Demokratie. Internet.

²⁵ Vgl. Müller, Thomas T.: Ein Zeichen aus Stahl und Licht. Das Dr.-Konrad-Martin-Kreuz auf dem Hülfsenberg. Duderstadt 2003.

²⁶ Eichsfelder Heimatbote 12 (1933), Nr. 33: „*Feierliche Einweihung des Konrad-Martin-Kreuzes. Katholisches Eichsfeld nimm es als Vermächtnis an, zu Deinem Oberhirten allzeit so zu stehen, wie Deine Väter damals zu Konrad Martin standen. Wenn heute beim Nennen seines Namens die Augen leuchten, dann ist es der Geist des Bekennerbischofs, der unsterblich ist. Und nun soll das Kreuz auf der Höhe des Berges, wo Bischof Konrad Martin so oft sprach, hineinleuchten in die Gaue des katholischen Eichsfeldes und erzählen von der Christusliebe und Glaubenstreue des großen Sohnes und Landsmannes. Möge es auf Jahrhunderte stehen, - möge es stets erwecken Männer, die – wie Konrad Martin, treu ergeben sind Heimat und Vaterland, aber auch Kirche und Glauben, die entschlossen festhalten an Väterglauben und ererbten Sitten.*“ In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 114.

²⁷ Ebd., S. 178.

²⁸ Vgl. Hussong, Ulrich: Das Eichsfeld in der Diskussion um die Neugliederung der Länder (1918 bis 1945). In: Eichsfeld- Jahrbuch 3 (1995), S. 173.

²⁹ Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 159.

³⁰ Eichsfelder Heimatborn, Sonderausgabe 18 (1939): Die Heimatbewegung und die Arbeitsgemeinschaft der Landsmannschaften der Eichsfelder im Reich. In: Sonderausgabe Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 168 f.

³¹ Ebd., S. 191.

³² Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStA): BPA der SED Erfurt, Kreisleitung der SED Hlgst., IV/4.06.152. In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 193.

- ³³ Vgl. das Grußwort des Oberkreisdirektors Gleitze sowie die verschiedenen Beiträge im ersten Heft der Zeitschrift „Goldene Mark“ vom April 1950. In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 266.
- ³⁴ Otto, Bernhard: Heimatbewusstsein und europäische Gesinnung. In: Goldene Mark 5 (1954), Heft 1, S. 2.
- ³⁵ Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 280.
- ³⁶ Vgl. Südhannoversche Volkszeitung vom 14. September 1974: Duderstadt liegt nicht an, sondern auf der Zonen-grenze“. In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 287.
- ³⁷ Stadtarchiv Heiligenstadt (StadtA HIG): Aufruf der Kulturbund-Ortsgruppe Holungen „Eichsfelder Heimattref-fen, ein Beitrag für ‚Frieden und Einheit‘“, unverzeichneter Bestand Deutscher Kulturbund, Kreissekretariat Heili-genstadt. In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 226.
- ³⁸ Göttinger Presse vom 10.7.1956: „Sie gelobten sich Treue“. In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 227.
- ³⁹ Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld in Heiligenstadt (KreisA EIC): B 2246, Blatt 85. Bericht des Vorsitzenden des Rates des Kreises Worbis über die Anwesenheit einer Parlamentsdelegation des Kreises Duderstadt an den Rat des Bezirkes Erfurt vom 24.4.1957. In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 231.
- ⁴⁰ Ebd., S. 268.
- ⁴¹ Hussong, Ulrich, Die Einteilung des Eichsfeldes in Landkreise zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Eichsfeld-Jahrbuch 7 (1999), S. 185 ff.
- ⁴² Vgl. der Kreisverwaltung Duderstadt (Hrsg.): Landkreis Duderstadt. Tradition und Fortschritt im Untereichsfeld, Oldenburg 1971, S. 19. In: Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 288.
- ⁴³ Ebd. Vgl. auch: Das Untereichsfeld und das Obereichsfeld. Der Landkreis Duderstadt in Vergangenheit, Gegen-wart, Zukunft. Duderstadt 1968.
- ⁴⁴ Behrens: Regionale Identität (Anm. 13), S. 288.
- ⁴⁵ Südhannoversche Volkszeitung vom 10.11.1972.
- ⁴⁶ KreisA EIC: EA-HIG 5473, Rat des Kreises Heiligenstadt, Beschlussvorlage vom 14. März 1990.
- ⁴⁷ Ebd., S. 2.
- ⁴⁸ Vgl. TA-online, 12. November 2016, 15.33 Uhr: „Der Eichsfelder Landrat Werner Henning (CDU) bringt erneut einen Wechsel seines Kreises nach Niedersachsen ins Spiel. ‚Der langfristige Wunsch geht seit 200 Jahren stets in Richtung Duderstadt und nach Hannover‘, sagte er laut Redemanuskript bei einer Demonstration am Samstag in Heiligenstadt.“

Demonstration gegen die anstehende Gebietsreform – Samstag, den 12.11.2016

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Die getätigten Schritte der thüringischen Landesregierung hin zu einer umfassenden Gemeinde- und Kreisgebietsreform bewegen die Gemü-ter in ganz Thüringen. Was ich davon halte, habe ich am 2. November in einem Gastbeitrag im Thüringenteil der TLZ deutlich ge-macht. Letztendlich sehe ich darin einen massiven Eingriff des Staates in die kommunale Selbstverwaltung alten Stils, für die wir im Herbst 1989 mit auf die Straße gegangen sind. Die im Westen in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts erlebten Gebietsreformen sind im heutigen Zeitalter der „Bürgergesellschaft“ damit überhaupt nicht vergleichbar und werden deshalb so auch heute nicht mehr flächende-ckend abgeschlossen. Ebenso wenig überzeugt auch der Verweis auf den „demographischen Wandel“. Jetzt sollen die Landkreise nur noch großflächige staatliche Außenstellen werden. Von ihrer kommunalen Prägung alten Stils bleibt nur noch, dass sie das für die zu erbrin-genden Leistungen fehlende Geld über die Kreisumlagen einzutreiben haben. Die von den Landkreisen auf die Gemeinden herunter-gereichten Aufgaben müssen dann in größeren Gemeindestrukturen neu organisiert werden. Auf die damit verbundenen inhaltlichen Fragen gibt es bis heute keine Antworten. Eine Folge des damit einhergehenden Zurückdrängens der sich langsam entwickelnden Bürger-gesellschaft wird ein Mehr an Politisierung des täglichen Lebens vor Ort werden. Sichtbare Folge ist die Zunahme an extrem ausgetrage-nem politischem Streit, den wir heute schon auf den Straßen von Dresden, Leipzig und Südthüringen wöchentlich erleben können. Inso-fern kann mich derzeit nichts von den Begründungen der Landesregierung überzeugen, dass eine Gebietsreform nach dem vorgestellten Format dem gemeindlichen Leben im Freistaat Thüringen dienlich sein soll. Die Realitätsferne der Landesregierung und vieler Parlamen-tarier im Thüringer Landtag bedient eher das Gegenteil und schaden dem gemeindlichen Frieden in unserem Land.

Im Eichsfeld kommt aber noch etwas ganz anderes hinzu. Geschichtlich bedingt, übernahm der Landkreis nach der Wende zunehmend die Funktion einer kulturellen und identitätsstiftenden Klammer für das regionale gemeindliche Leben in unserer Landschaft. Diese Rolle wird von der Landespolitik immer weniger geschätzt, weil sie der erstrebten Politisierung im Wege steht. Sollte die jetzt anstehende Reform wirklich so umgesetzt werden, dürfte für diese Aufgabe zukünftig kaum noch Raum da sein. Gleiches gilt auch für viele Belange unseres gesamteichsfeldischen Verständnisses – bis hin nach Duderstadt und Lindau, dessen Platz bald wieder nur noch die reine Folklore ist. Unser Lebensgefühl wird nicht verstanden und passt offenbar ebenso wenig in das politische Selbstverständnis des Freistaates Thüringen, wie zu dem der einstigen DDR.

Ganz ähnlich geht es aber auch den fränkischen Landschaften südlich des Rennsteigs, jenen der thüringischen Röhn, dem thüringischen Vogtland oder auch den sächsisch tickenden Gebieten um Altenburg. Thüringen ist eben zuvorderst eine sehr heterogene Landschaft. Will man aus dieser einen politischen Staat machen, dann bedarf es viel mehr Feingefühl, als es die alten und neuen Politischulungen unseren staatlichen Funktionären in Erfurt mit auf den Weg gegeben haben. Das bisher Gezeigte ist einfach nur schlecht. Man redet zwar in der Öffentlichkeit davon, dass man für Anregungen und Kritiken offen sei, doch kann ich das aus eigenem Erleben nicht bestätigen. So habe auch ich sicher nichts unversucht gelassen, meine Sicht der Dinge an den Mann oder auch an die Politik zu bringen, halte aber im Ergebnis die Wirkung für gleich Null. Eine ähnliche Einschätzung wage ich auch für den gesamten thüringischen Landkreistag, von dem sehr anspruchsvolle Einschätzungen und Zuarbeiten kamen. Bislang hätten wir uns aber auch all diese sparen können. Insofern ist die Verlagerung des Protestes auf die Straße nur folgerichtig.

Was aber den konkreten Vorschlag des Thüringer Innenministers angeht, den Landkreis Eichsfeld und den Unstrut-Hainich-Kreis zusammenzulegen, so folgt dieser in keiner Weise unseren Gegebenheiten. Hierfür gibt es aus wirtschaftlicher Sicht weder für das Eichsfeld einen Grund, noch entspricht dieses unserem eigenen kulturellen Selbstverständnis. Der langfristige Wunsch – hin zu einer größeren politischen Lösung – geht seit 200 Jahren stets in Richtung Duderstadt und nach Hannover. Daran hat sich für mich auch heute nichts geändert. Da dieses außerhalb einer Länderreform kaum zu erreichen ist, wäre es für uns am besten, wenn das Land unsere derzeitige Verfasstheit – sowohl auf der Gemeinde- als auch auf der Kreisebene – unangetastet lassen würde. In dieser Konstitution hätten wir durchaus die Kraft, die Eichsfeldgemeinden des heutigen Unstrut-Hainich-Kreises sowie die Gemeinden um die Eichsfelder Pforte – Sollstedt, Bleicherode und Hohenstein – mit an uns zu binden. Dieses wäre schon deshalb fair, da eben der Landkreis Eichsfeld ohne ständige Zuführungen aus dem Landesausgleichsstock auskommt, die Landkreise Nordhausen und Unstrut-Hainich jedoch nicht.

Und dennoch darf uns unsere langfristige Blickrichtung nach Niedersachsen nicht als eine brüske Abkehr von unseren thüringischen Nachbarn ausgelegt werden, mit denen uns das politische Thüringen verwaltungsmäßig verbinden will. Nach Lage der Dinge können wir dieses im Hier und Heute nicht ausschließen. Sollte ich deshalb vom Kreistag ein Mandat erhalten, juristische Schritte gegen eine Umsetzung des Landesvorhabens in die Wege zu leiten, so plädiere ich dafür, dieses im Verein mit weiteren Kreisen innerhalb des Thüringischen Landkreistages prüfen zu lassen. Das sich daraus herleitende rechtliche Vorgehen sollten wir dann gemeinsam beschließen. Anderenfalls muss uns bewusst sein, dass die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben des Freistaates Thüringen für uns Gültigkeit behalten.

Für die Gemeindeebene halte ich fest, dass es andere Modelle gegeben hätte, die ein Mehr an gemeindlicher Eigenständigkeit in Verbindung mit der erstrebten Komprimierung der Verwaltung versprochen hätten. Genannt seien hier die niedersächsische Samtgemeinde oder auch die rheinlandpfälzische Verbandsgemeinde. Vielleicht ist dieses ja noch über den aktuellen politischen Einsatz erreichbar.

Hinsichtlich des immer wieder vorgebrachten Gedankens, den gesamten Landkreis zu einer Großgemeinde umzubilden, so finde ich diesen Vorschlag auf den ersten Blick zunächst erst einmal recht bekenntnisthaft, warne aber auch hier vor Illusionen. Eine solche Struktur wäre im Konzert aller thüringischen Gliederungen recht ungewöhnlich und würde schnell als Wagenburg wahrgenommen. Dauerhaft kann sich auch das Eichsfeld nicht hinter einer solchen zurückziehen. Aber auch im Inneren bleibe ich skeptisch, ob eine solche Großgemeinde dazu in der Lage wäre, die vielen gemeindlichen Unterschiede zwischen Bockelnhagen und Kella – über Großbodungen – Worbis – Leinefelde – Dingelstädt und Heiligenstadt dauerhaft zufriedenstellend in einem Rathaus-Schloss Heiligenstadt auszugleichen. Wenn eine solche heterogene Gemeinde nicht ausgleichend genug geführt wird, kann sich in ihr auch viel Unzufriedenheit ansammeln. Eine kleinere Gemeindegliederung – meinem aktuellen Vorschlag entsprechend – ist da möglicherweise doch überschaubarer.

Und dennoch habe ich das Thüringer Innenministerium grundsätzlich angefragt, ob aus rechtlichen Gesichtspunkten heraus eine solche große Gemeindefusion denkbar wäre. Sollte dieses möglich sein, wäre die nächste Frage, ob einer solchen Gemeinde die Kreisfreiheit zugestanden werden würde. Anderenfalls wäre eine solche große Gemeinde eben auch nur Teil eines größeren Landkreises, welche in den schwierigen regionalen Entscheidungsfragen eben auch keinen Sonderstatus besäße. Insofern macht der Verfolg dieses Gedankens aus meiner Sicht nur dann einen Sinn, wenn damit die Kreisfreiheit verbunden ist. Sofern es hierauf eine grundsätzliche positive Antwort des Ministeriums gibt, werde ich zunächst die einwohnerstarken Städte innerhalb des Landkreises befragen, inwieweit sie sich eine solche Fusion zu einer Gemeinde Eichsfeld vorstellen können, um selbst in den Status der Ortschaft zu rücken. Danach haben wir die Klarheit, inwieweit die Ausarbeitung eines konkreten Modells zielführend ist, für welches dann natürlich wesentlich der heutige Kreistag verantwortlich zeichnen müsste. Meine Bitte an unsere Landtagsabgeordneten geht deshalb dahin, uns auf dem Wege der Erreichung einer Rechtsklarheit nach Kräften zu unterstützen. Sollten aber die ministeriellen Antworten negativ sein, dann wäre dieser Gedanke aufzugeben.

Doch nun zum kreislichen Neuordnungsvorschlag des Innenministers. Sollte uns dessen Umsetzung nicht erspart bleiben, so muss der Empfänger unserer kritischen Betrachtungen stets das Land bleiben und nicht die Städte und Gemeinden des heutigen Unstrut-Hainich-Kreises. Ein Grund dafür ist auch die Tatsache, dass der Unstrut-Hainich-Kreis seit Jahren nur noch im Wege der besonderen Finanzzuweisungen aus dem Landesausgleichsstock überlebensfähig ist. Gut finde ich erst einmal, dass der dortige Kreis eine Bewertung seines Vermögens vornehmen will. Doch allein löst dieses noch gar keine Probleme. Diese liegen primär im Mangel an flüssigen Mitteln, also an barem Geld, was zur Finanzierung der laufenden Kosten benötigt wird. Von dorther halte ich es für unverantwortlich, dass trotz ständiger Liquiditätsprobleme jetzt noch die Görmar-Kaserne für mehr als 11 Mio. €, plus Folgekosten, vom UH-Kreis hinzugekauft wurde. Darin bereits die Immobilie für eine künftige zentrale Kreisverwaltung zu sehen hieße nichts anderes, dass das Land und der UH-Kreis schon heute spekulativ in die Kasse des Landkreises Eichsfeld eingreifen, um uns damit die eigene Finanzierung unserer Verwaltungsbäude in Heiligenstadt und Worbis zu entziehen, für deren Unterhaltung dann kein Geld mehr da sein wird. Die Folge wäre Leerstand in Heiligenstadt und in Worbis. Aus eigener Kraft dürfte der UH-Kreis solche Ankäufe schon lange nicht mehr leisten können, oder aber er hätte in den zurückliegenden Jahren überhöhte Bedarfszuweisungen erhalten. Auch das wäre nicht zu verstehen. Dieses ist umso schlimmer, als dass der Nutznießer dieser Transaktion das Land ist, welches sein totes Kapital an der Kaserne abstößt, um sich dieses letztendlich von uns und zu unseren Lasten bezahlen zu lassen. Wie dem aber auch sei, mit beteiligt an diesen zweifelhaften Geschäften ist das Land allemal. Uns gegenüber ist ein solches Verhalten – insbesondere des Landes – einfach nur schändlich.

Dabei leben wir im Zeitalter der Digitalisierung und der Bürgerservices vor Ort. So wie wir in den zurückliegenden 22 Jahren mit unserer recht dezentralen Verwaltungsstruktur zwischen Heiligenstadt und Worbis gut gefahren sind, halte ich dieses auch im Sinne einer Erweiterung auf Mühlhausen und Bad Langensalza für vorstellbar. Das, was jetzt mit der Billigung des Landes in Mühlhausen an Fahrt gewinnt, bedeutet für uns schlussendlich alle, dass bereits der 1. Tag eines so gedachten neuen Landkreises mit der Haushaltskonsolidierung und höheren Belastungen für auch unsere Bürgerinnen und Bürger beginnen wird. Es bedarf jetzt überhaupt keiner neuen Verwaltungsräume in Mühlhausen. Schließlich sitzt auch derzeit niemand auf der Straße und welche Aufgaben ein Landkreis nach der Funktionalreform noch haben wird, kann heute niemand klar sagen. Der Landkreis neuen Typus dürfte prozentual obneben deutlich weniger Verwaltungsaufgaben haben als der jetzige. Wozu dann noch große neue Verwaltungszentren? Die Zukunft liegt in dezentralen Serviceeinrichtungen, mit deutlicher Verstärkung der digitalen Services. Wir sind deshalb gerade damit befasst, einen rein aus betriebswirtschaftlicher Sicht gefassten Anforderungskatalog an eine solche Verschmelzung beider Landkreise zu erstellen. Nachdem wir diesen im Kreistag vorgestellt haben, werde ich mich damit an den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen wenden. Danach werden wir sehen, ob sich daraus eine Gesprächsplattform mit dem Freistaat Thüringen entwickeln kann.

Ein weiterer Aspekt sind auch die Verunsicherungen, welche aus diesen Diskussionen für unser kommunales Wirtschaftens entstehen, denn alle kreislichen Unternehmensbeteiligungen sind von der in Rede stehenden Kreisgebietsreform ebenso betroffen. Neben der Kreissparkasse gilt dieses ebenso für die Eichsfeldwerke, das Eichsfeld Klinikum, die Klinikgesellschaft oder auch die Eichsfelder Kulturbetriebe. Alle darin stattfindenden unternehmerischen Tätigkeiten laufen stabil und sichern zusammen mit Abstand die größte Zahl an Arbeitsplätzen im Landkreis Eichsfeld. Wenn man dann noch bedenkt, dass die Eichsfeldwerke über ihr Engagement in der Wasserver- und Abwasserentsorgung oder auch in ihrem Projektmanagement für die Wohnungsbau- und Gewerbegebiete gewaltige planerische Vorausleistungen für die nachfolgende Bauwirtschaft erbringen, dann spürt man, wie viele Arbeitsplätze dann noch zusätzlich von diesem Landkreis abhängen. Für deren Stabilität müssen die in ihren Auswirkungen völlig unüberlegten Ankündigungen einer rein politisch motivierten Kreisgebietsreform wie die ungeahnte Zündung eines Sprengsatzes wirken, welches ich für unverantwortlich halte. Es mag ja sein, dass sich das Land seiner in unseren Nachbarlandkreisen aufgelaufenen Risiken entledigen will – doch bitte nicht in dieser Form mit der arroganten Inkaufnahme der Zerstörung von unbeteiligten Dritten mitsamt von vielen Existenzen. Ich bin gewiss im höchsten Grade loyal zu unserem Herrn Ministerpräsidenten – doch hier verstehe ich ihn überhaupt nicht. Es passt einfach nicht zusammen, uns in allen Belangen unseres wirtschaftlichen Handelns stets zu loben und sich anderenorts als Unternehmenssanierer zu betätigen – bei uns aber die Gefahr der blanken Zerstörung von Arbeitsplätzen billigend in Kauf zu nehmen. Bei jeder anderen normalen Unternehmensfusion muss ein jeder sein Unternehmen erst einmal besenrein machen, bevor man zusammen geht. Hier wird – ohne jede Vernunft – die Wirtschaftlichkeit einer ganzen Region geopfert, nur damit sich der Gläubiger Land aus seiner selbst verschuldeten Verantwortung gegenüber einem anderen Raum entziehen kann.

Insgesamt halte ich es für schlimm, dass diese Art des konzeptlosen Regierens die Bürger auf die Straße treibt. Am Ende werden die Menschen vor Ort gegeneinander aufgebracht. Ich fordere deshalb dringend unsere Abgeordneten im Thüringer Landtag dazu auf, dem sich entwickelnden Chaos ein Ende zu bereiten. Aus diesem Grund werde ich ihnen auch den Text meiner Rede zur Verfügung stellen und sie darum bitten, tätig zu werden. Als Landrat kann ich nur mahnen und appellieren – ein eigenes Tätigwerden hält sich dagegen weithin in Grenzen. Nicht wir auf der Ebene der Kreise und der Gemeinden sind der Souverän, sondern die Abgeordneten im Thüringer Landtag. Bitte werden Sie Ihrer Verantwortung gerecht und lassen Sie es nicht zu, dass der Unmut über das Regierungshandwerk ständig anwächst. Die Leidtragenden sind wir am Schluss alle, indem neue und radikalere Kräfte nach oben gespült werden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Gute Verwaltung ist ein Handwerk, welches sich nicht durch das unmittelbare Eingreifen von der Politik nach reinen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten korrumpieren lassen darf. Geschieht dieses, dann bleibt Glaubwürdigkeit und Achtung auf der Strecke. Wir müssen dafür eintreten, dass uns auch zukünftig die kommunale Selbstverwaltung als ein hohes Gut erhalten bleibt. Dafür sind wir mit im Herbst 1989 auf die Straße gegangen. Mit darin aufgehoben ist das Prinzip, dass ein jeder auch für die Folgen seines Handelns einzustehen hat. Was der Freistaat Thüringen aber gerade betreibt, ist ein reiner Verschiebeparkplatz selbst verschuldeter Risiken, sowie ein gefährliches Vermischen der Grenzen zwischen der staatlichen Landespolitik und den Daseinsbelangen der Gemeinden. Wenn das Land glaubhaft sein oder auch wieder werden will, dann muss es dafür sorgen, dass alles zur richtigen Zeit entschieden wird. Hierzu gehört auch die Kreissitzfrage oder auch die Gliederung der neuen Verwaltung, bis hin zu allen Detailfragen der mit dem Landkreis verbundenen Unternehmen. Aktuell kann ich für nichts davon belastbare Ansätze erkennen.

Von dorther bin ich gespannt auf den weiteren Gang der Entwicklung, der mit dem heutigen Tag wesentlich an Fahrt über den beginnenden Demonstrationsprozess gewinnt. Möge uns dieser Gang der Dinge zum Guten gereichen. Gott schütze das Eichsfeld.

⁴⁹ Demonstration gegen die anstehende Gebietsreform am 21.01.2017 in Worbis

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zunächst danke ich Ihnen allen recht herzlich dafür, dass Sie heute hier her gekommen sind, um sich in eine Sache einzubringen, die Sie tatsächlich sehr unmittelbar berührt und die längst nicht in der Weise Angelegenheit der verfassten staatlichen Politik ist, wie diese uns glauben machen will. Es geht ganz schlicht um die Frage, ob wir auch weiterhin die Entwicklung unserer Gemeinden in grundsätzlichen Belangen selbst zu entscheiden haben, oder wie tief hinein uns der politische Staat hierfür Vorgaben macht. Wir reden also am heutigen Nachmittag auch über die kommunale Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden – aber ebenso über die der Landkreise – deren Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ihre verfassungsrechtliche Begründung sowie mit Artikel 92 Abs. 1 der Thüringer Verfassung die für uns konkrete Ausgestaltung erfahren hat. Gleichfalls berührt ist auch der Artikel 91 Abs. 2, welcher das Recht auf Selbstverwaltung verbrieft. Wir dürfen also davon ausgehen, dass unsere gegenwärtigen ganz konkreten Städte, Gemeinden und Landkreise durch die Verfassung in ihrem aktuellen Bestand geschützt sind, deren jetzige Rechtsnatur nur im Wege der Überwindung großer Hürden abänderbar ist. Weil aber die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein so hohes grundgesetzlich geschütztes Gut ist, kann deren Veränderung - im Regelfall - nur von den Gemeinden selbst vorgenommen und eben nicht einfach vom Staat verfügt werden. Hiergegen spricht auch das rechtsstaatliche allgemeine Willkürverbot. Dass der Thüringer Gesetzgeber aktuell gegen diese Verfassungsgarantien verstößt, werden wir im Rahmen der aktuell beim Thüringer Verfassungsgerichtshof eingereichten Beschwerde deziidiert zu begründen versuchen.

Wenn aber doch der Gesetzgeber im Alleingang meint Änderungen in der Gemeindestruktur herbeiführen zu müssen, dann muss er gute Begründungen dafür haben, dass dieser Eingriff dem "öffentlichen Wohl" dient. Nach aktueller Thüringer Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber vorab die Ziele der von ihm verfolgten Beförderung des "öffentlichen Wohls" sehr exakt in Leitbildern definieren muss, welche es im Nachgang erlauben, die Angemessenheit seines vollzogenen Eingriffes - anhand seiner eigenen Maßstäbe - einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen. Die wie im Thüringer Vorschaltgesetz zur Gebietsreform festgesetzte reine Größenfestsetzung in Fläche oder Einwohnerzahl künftiger Kreisstrukturen wird dem hingegen nicht gerecht. Vielmehr hebt dieses den angestrebten Abwägungsprozess von vornherein aus und vollzieht gewissermaßen schon im Leitbild die abschließende Gebietsreform. Inwieweit dieses Verfahren rechtsstaatlich gedeckt ist, wird auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof zu entscheiden haben.

So es jedoch um das „öffentliche Wohl“ geht, muss klar gesagt werden, was mittels der Gebietsveränderung im Nachgang wirklich besser werden soll. Rein politisch-abstrakte Erwägungen des Gesetzgebers reichen dafür nicht aus. Das gilt gleichermaßen für Flächenzuschnitte wie Einwohnerzahlen als Anforderungen an zu bildende Landkreise. So heißt es auch in der von Herrn Prof. Dr. Jörn Ipsen in meinem Auftrag beim Thüringer Verfassungsgerichtshof eingereichten Verfassungsbeschwerde auf Seite 26:

„Gründe des öffentlichen Wohls“ im Sinne des Art. 92 Abs. 1 ThürVerf., die eine Gebietsreform zu rechtfertigen vermögen, liegen nur vor, wenn ein Landkreis seine Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllen kann. Besteht dagegen an der Leistungsfähigkeit der Landkreise im Einzelnen kein Zweifel, so fehlt es an den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gebietsreform.“

Gleiches gilt natürlich auch für die Gemeinden.

Die eigentlichen Ziele der Landesregierung und der sie tragenden gesetzgeberischen Mehrheit im Thüringer Landtag erbellen sich erst im „Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen“, welches zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Im Kern geht es darin um die Verlagerung bisheriger staatlicher Aufgaben auf die Landkreise. Etwas schärfer formuliert meint es die Verstaatlichung der Landkreise, deren bisherige gemeindliche Aufgaben zu den Gemeinden wandern sollen. Kommunal bleibt jedoch der Defizitausgleich der nicht gedeckten Kosten über die Kreisumlage. Mit einbergeben soll auch ein Wechsel des Personals sowie des dazugehörigen Sachvermögens. Man denke schon jetzt dabei an die gewaltigen Verschiebungen von sanierten und unsanierten Gebäuden, von jenen, welche noch zu gebrauchen sind und solchen, für die es im neuen Aufgabenzuschnitt gar keine Verwendung mehr gibt. Man muss kein Hellseher sein, um zu prognostizieren, dass sich hierdurch besonders das Land - zu Lasten der kommunalen Ebene - sanieren wird, welche die hierdurch entstehenden finanziellen Erschwerisse an ihre Bürgerinnen und Bürger weiterzureichen haben. § 7 definiert die Einrichtung von möglichst gemeinsamen Bürgerservicebüros und zentralen Anlaufstellen staatlicher und kommunaler Aufgaben. Mit einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat das rein gar nichts zu tun. Mit Blick auf unsere noch greifbaren DDR-Erfahrungen erhebt sich für mich die Frage, inwiefern wir es hier tatsächlich mit einer Restauration untergegangen geglaubter Verhältnisse zu tun haben und ob diese politische Entwicklung überhaupt noch vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gedeckt ist.

Doch – welcher Weg sollte jetzt aus meiner Sicht eingeschlagen werden? Ich meine, dass ein jeder erst einmal selbst seine eigenen Aufgaben erledigen muss, ohne diese - wie einen schwarzen Peter - einfach weiterzuschieben. Für die kreisliche Ebene muss daher gelten, dass eben dort Sanierungen zu erfolgen haben, wo diese angezeigt sind und eben mit der Haftungsverantwortung des Landes, welches im Wege der eigenen Rechtsaufsicht die gegenwärtigen Finanzverhältnisse hat überhaupt erst entstehen lassen. Sollte es sich am Ende der erst einmal aufzustellenden Sanierungskonzepte herausstellen, dass bestimmte Landkreise oder auch kreisfreie Städte nicht in eine selbsttragende Entwicklung geführt werden können, dann muss mit den benachbarten eine Übernahme auf deren gesunde Grundlagen verhandelt werden. Wie man dieses macht, lässt sich gerade aktuell an der Verschmelzung des Landkreises Osterode auf den Landkreis Göttingen gut verfolgen.

Und dennoch können auch solche Gebietsveränderungen nur als Ultima Ratio für den Fall angesehen werden, dass alle anderen Bestrebungen zur Sanierung eines angeschlagenen Landkreises erfolglos bleiben. Vorrang muss haben, dass sich die Kreisgliederung auch weiterhin an kulturellen und landschaftlichen Gegebenheiten innerhalb der thüringischen Landschaft ausrichtet, die sich bestenfalls in einem Werdungsprozess zu einem föderalen Staat befindet. Einem Rückfall in zentralistische Staatsideologiemuster der noch nicht lange untergegangenen DDR muss vorgebeugt werden.

Da unsere beiden benachbarten Landkreise Unstrut-Hainich und Nordhausen gleichermaßen seit Jahren nur noch im Wege besonderer Finanzzuweisungen aus dem Landesausgleichsstock lebensfähig sind, bin ich gespannt, welche Sanierungsschritte das Land zu gehen gedenkt. Sollte am Ende dieses Prozesses für einen dieser Landkreise ein Zusammengehen mit dem Eichsfeld unumgänglich sein, so erwarte ich dessen Verschmelzung auf unseren aktuellen Rechtsstatus. Dem voraus gehen müsste eine exakte Definition der zu übernehmenden und auszugleichenden Aktiv- und Passivposten. Angesichts der aktuellen Liquiditätsprobleme beider Nachbarlandkreise kann ich mir deshalb heute auch überhaupt nicht vorstellen, dass ein so vergrößerter Landkreis Eichsfeld-Hainich oder auch Eichsfeld-Südharz seine erweiterte Arbeit mit dem Hinzukauf von neuen Immobilien, wie beispielsweise der Görmar-Kaserne, beginnen könnte. Dazu hätten auch wir schlichtweg nicht das nötige Geld – den unnötig produzierten Leerstand in den jetzigen dezentralen Verwaltungsgebäuden mit eingerechnet. Unsere eigene passable Liquidität, die wir mit einbringen würden, müsste obnein erst einmal für die Finanzierung der täglich anfallenden Pflichtaufgaben genutzt werden. Aber auch angesichts der vom Land propagierten künftigen zentralen Anlaufstellen für die Bürger wird man davon ausgehen können, dass die jetzige Dezentralität unserer Verwaltungsstruktur durchaus gut ins Bild künftiger Herausforderungen passt. Für uns meine ich damit ganz konkret den Erhalt von Kreisverwaltung in Worbis und in Heiligenstadt. Wenn wir dann noch in der Lage wären, den gegenwärtigen Sanierungsstau in den kreislichen Verwaltungsgebäuden in Mühlhausen und in Bad Langensalza – wo auch weiterhin Verwaltung vorgehalten werden muss - und sicher auch in vielen Schulen zu beheben, dann hätten wir schon sehr viel erreicht.

Für die Gemeindeebene muss es ebenso Modelle geben, welche den bis heute gewachsenen Gemeinden einen höheren Grad an Selbständigkeit erhalten, so dass sie gewissen Veränderungen in der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auch zustimmen können.

Sollte auf Landesebene nicht doch noch ein grundlegendes Umdenken einsetzen, so werde ich selbst, zu gegebener Zeit, dem Land eine Verhandlungsofferte unterbreiten, welche das Ziel einer gütlichen Einigung verfolgt. Diese sollte von dem Bemühen getragen sein, dass wir uns in einem unserer Nachbarlandkreise an der Findung einer Perspektive beteiligen, ohne die Rechtsnatur des Landkreises Eichsfeld infrage zu stellen. Sollte dieses gelingen, dann bestünde mein Ziel in einer Lösung, welcher der Landkreis Eichsfeld zustimmen kann. Von den Bürgerinnen und Bürgern der beiden Nachbarlandkreise würde ich mir wünschen, dass auch sie bereit wären, diesen Weg mit zu geben. Schließlich bietet dieser auch ihnen eher eine Gewähr, von der gut geordneten solventen Vermögensstruktur des Landkreises Eichsfeld mit zu profitieren und das Land in der Ausgleichsposition zu halten. Den Landkreis Eichsfeld nur aus reinen kosmetischen

Gründen mit in eine Auflösung durch den Gesetzgeber zu treiben, dürfte auch für sie kaum von Vorteil sein. Vielmehr bestünde die Gefahr, dass sich das Land mit einigen wenigen Almosen aus der Verantwortung für sie selbst herausstiehlt und die Bewältigung der unverschuldet ererbten Probleme ausschließlich dem Eichsfeld überlässt. Überdies‘ wäre zu befürchten, dass die wirtschaftlich funktionierende Verwaltungsstruktur des Eichsfeldes unnötig beschädigt werden würde, unsere soliden Reserven bald aufgezehrt und die Altkreise in nur kurzer Zeit wieder in das gleiche Dilemma hineinliefen, an welchem gerade jetzt die beiden Nachbarlandkreise zerbrechen. Weil dem ganz einfach so ist, habe ich auch keinen Zweifel daran, dass - bei nüchterner Betrachtung - ein jeder vernünftige Mensch in Nordhausen, Mühlhausen, Bad Langensalza oder auch Bad Tennstedt zu dem gleichen Ergebnis kommt und auch mir diese Analyse nicht ankreidet. Im Sinne des öffentlichen Wohls wäre also ein Eingriff in die insolventen Strukturen der beiden Nachbarlandkreise begründbar - eine ähnliche hingegen in die solvente des Landkreises Eichsfeld nicht. Wir alle haben nur dann eine Zukunft, wenn wir erkennen, dass sich unser Leben immer mehr wirtschaftlich determiniert. Reine politische Sprüche retten uns nicht, auch wenn über diese nach wie vor viel an staatlicher Politik entschieden wird. Die Wahlen der nächsten Jahre werden uns zeigen, ob es dauerhaft so weitergeht.

In unseren eigenen Belangen waren wir immer gut beraten, uns an den gesunden Menschenverstand zu halten und uns nicht von den euphemistischen Animationen der jeweils zur Handlungsunfähigkeit degenerierten politischen Herrschaften betören zu lassen. Ebenso war es auch heute vor 27 Jahren, als von Worbis und Teistungen aus - symbolträchtig - 40.000 Menschen in Richtung Duderstadt aufbrachen um damit zu zeigen, dass sie den Betuerungen der zusammenbrechenden DDR-Regierung keinen Glauben mehr schenkten. Dabei ging uns geht es überhaupt nicht darum, wie staatlich realistisch ein Anschluss an Niedersachsen war und ist. Der Blick nach Hannover ist für uns ein geschichtliches Symbol, welches viel mit unserer Siedlungsstruktur zu tun hat und politisch bis zum Wiener Kongress zurück reicht. Konkret macht es sich fest im Blick zu unseren niederdeutschen Landsleuten im Untereichsfeld - und sollte auch heute in Erfurt in einem solchen Sinne verstanden werden. Dafür brauchen wir uns weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen, denn auch dieses gehört zu uns. So hoffe ich, dass man uns in der Erfurter Staatskanzlei versteht und auch eben die von uns dargestellten Inhalte nicht als Drohung ansieht. Vielmehr erwarte ich eine gewisse Form von Dankbarkeit für die von uns transportierte Beschreibung der Wirklichkeit, die man so langsam auch im politischen Thüringen verinnerlichen sollte.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

⁵⁰ Wucherpennig, Gerold (Mitautor): Landschaften in Deutschland, „Eichsfeld“. Leibniz-Institut für Länderkunde (in Vorbereitung). Thüringer Tageblatt 1991.

⁵¹ Archiv HVE: Eichsfelder Erklärung.

⁵² Wucherpennig, Gerold: Neue Thüringer Illustrierte, 26. Jahrgang, Nr. 1, April 2016, S. 21.

⁵³ Redemanuskript vom 12.11.2016.

⁵⁴ „Ja zum Landkreis Eichsfeld. Das Eichsfeld in Deutschlands Mitte stellt historisch, konfessionell und kulturell eine Besonderheit dar. Es bildet ein nahezu geschlossenes katholisch geprägtes Siedlungsgebiet mit eigener Kultur und Mentalität, mit eigenem Selbstverständnis und Werten. Geformt wurde es durch seine fast 1000-jährige Zugehörigkeit zum Kurfürstentum und Erzbistum Mainz und danach durch eine Frontstellung der Eichsfelder gegen die preußische Regierung im 19. Jahrhundert und die Machthaber der beiden deutschen Diktaturen im 20. Jahrhundert, in denen sich nationalsozialistische und sozialistische Funktionsträger bis 1990 die Geschicke der Menschen zu bestimmen anmaßten. Dennoch haben die Eichsfelder ihre Identität bewahrt.

Eine willkürliche Grenzziehung, durch den Wiener Kongress 1815 fixiert, war für die Region schmerzlich, doch zugleich Zugewinn durch Gebietszuwachs, entfaltete jedoch ihre ganze Härte erst in Zeiten des Kalten Krieges nach 1945. Die Trennung des Eichsfeldes in einen thüringischen und einen niedersächsischen Teil ist kurzfristig wohl leider nicht rückgängig zu machen.

Für die Zusammenführung der im thüringischen Teil des Eichsfeldes gelegenen Gemeinden in einem Eichsfeldkreis – gewisse Erweiterungen und Abrundungen sollten nicht ausgeschlossen sein – bietet sich jetzt eine einmalige Gelegenheit. Die auf die preußische Zeit zurückzuführende Zersplitterung der Eichsfelder Kulturlandschaft könnte dadurch zumindest teilweise rückgängig gemacht werden. Der Traum der Eichsfelder von einer gemeinsamen und selbstbestimmten Kreisstruktur mit Heilbad Heiligenstadt als Kreisstadt könnte im Rahmen der Strukturreform in nächster Zeit verwirklicht werden.

Der Landrat des Landkreises Eichsfeld, Dr. Werner Hennig, hat dafür praktikable Vorschläge unterbreitet, die im Eichsfeld breite Unterstützung finden.

Die letzten 23 Jahre haben gezeigt, dass der Landkreis Eichsfeld überaus erfolgreich war, was in der Praxis und durch statistische Erhebungen und wirtschaftliche Zahlen deutlich belegbar ist.

Darum richten wir als Mitglieder des größten Geschichtsvereins Thüringens unseren Appell an die verantwortlichen Politiker:

Zerstören Sie durch eine Gebietsreform nicht die einzigartige kulturelle und konfessionelle Besonderheit unserer homogenen Region und damit deren Wirkung nach außen.

Unterstützen Sie die Vision der Eichsfelder von einer gemeinsamen politischen Struktur in einem Landkreis.

In einer überschaubaren Gebietsstruktur kann sich die eichsfeldische Wertegemeinschaft voll entfalten. Unser Freistaat Thüringen würde dadurch noch reicher.“

⁵⁵ Henning, Werner: Zur beabsichtigten Gebietsreform in Thüringen. In EHZ 60 (2016), S. 360 ff.; Anhalt, Peter: Das Eichsfeld als Wertegemeinschaft. In: EHZ 61 (2017), S. 33 f.; Degenhardt, Mathias: Das Eichsfeld und sein unsichtbares Band. In: EHZ 61 (2017), S. 68 ff.; Keppler, Josef: Heiligenstadt auf dem Abstellgleis?. In: EHZ 61 (2017), S. 129 f.; Wucherpennig, Gerold: Erhalt des Landkreises Eichsfeld muss gelingen! In: EHZ 61 (2017), S. 161 f.

⁵⁶ Grußadresse des Landrates des Landkreises Eichsfeld an den Heiligen Vater – Papst Franziskus anlässlich der dem Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen, Herrn Bodo Ramelow, am 26. Februar 2016 gewährten Privataudienz: „*Heiliger Vater, es ist mir eine große Ehre, Herrn Ministerpräsidenten Ramelow zu der von Ihnen gewährten Privataudienz begleiten zu dürfen. Ich bedanke mich dafür sehr herzlich und erkenne darin eine große Wertschätzung für das christlich geprägte Eichsfeld, in welchem ich der Landrat des gleichnamigen Landkreises bin. Bitte erlauben Sie mir, dass ich Ihnen diese meine Heimat in einer punktuellen Darstellung etwas näher bringe.*

1. *Das Christentum wurde im 6. Jahrhundert von den Franken nach Thüringen gebracht. Eine klare Struktur erhielt es durch die Benediktiner, die von England kamen – Bonifatius und seine Gefährtinnen und Gefährten. Die Klöster sorgten für die Wirkung des Glaubens in der Gesellschaft. Ein prägendes Bild brachten die Zisterzienser im 12. Jahrhundert nach Thüringen und insbesondere in das Eichsfeld: Maria und das Kind. Gott gehört zu seiner Schöpfung wie ein Kind zu seiner Mutter. Die meisten Wallfahrtsorte im Eichsfeld sind der Gottesmutter geweiht, die Gott in der Schöpfung ein Zuhause gegeben hat. Nach der Reformation haben Jesuiten die Verbindung von Gott und Schöpfung sowie Gott in der Schöpfung neu akzentuiert – durch die Einbeziehung aller Sinne in Musik, Liedern, Schauspielen, Wallfahrten, aber auch durch Bildung. Der Glaube gab der Gesellschaft im Eichsfeld Kraft – der Landschaft Gestalt und Inhalt. Das Kirchenjahr führte die Menschen durch das Leben. Alle Höhepunkte wurden vom Glauben durchdrungen.*

2. *Das Eichsfeld blieb unter dem Druck und den Diktaturen seinem christlichen Glauben treu. Sowohl unter der kirchenfeindlichen Naziherrschaft wie auch unter der kommunistischen Zwangsherrschaft blieb es wie eine Insel in der umgebenden Welt. Die politisch Mächtigen wollten es einbinden in ihre herrschenden Ideologien. Nicht zuletzt die Bindung an die Päpste (Pius IX. und Pius X., Leo XIII., Pius XII. und seinen Nachfolgern) ließ den Blick geweitet für die Weltkirche. Ordensleute gingen vom Eichsfeld in die weite Welt; aber sie machten auch sensibel für die weite Welt. Bis heute gibt es bemerkenswerte Einsätze und Partnerschaften mit Partnern aus ärmeren Ländern.*

3. *Das Eichsfeld blieb an erster Stelle sich selber treu und widerstand so den Ideologien der Mächtigen. In seinen Möglichkeiten blieb es eine menschenwürdige Landschaft. Die einfache Formel hat sich als richtig erwiesen: Ein Weltbild, das Gottablebnt, neigt leicht dazu, die Mächtigen auf den Thron Gottes zu setzen. Die kirchliche Gesellschaft war keine aktive Kampfgesellschaft gegen die Mächtigen. Sie war widerständig, nicht leicht von ihrem Platz zu verdrängen. Das Eichsfeld wurde zwar oftmals nicht verstanden. Aber es wurde auch beneidet wegen seines Erfolges in den Möglichkeiten, die ihm überlassen worden sind. Es zog allein durch seine christlich akzentuierte Existenz die Blicke der anderen auf sich. Ihr verehrter Vorgänger Papst Benedikt XVI. hörte bereits als Kind von diesem bemerkenswerten Landstrich. Es gab Christen in der Diaspora Hoffnung und Zuversicht. Das Eichsfeld war in der ganzen DDR bekannt. Durch den Außendruck auf alle Christen ergab sich auch eine gute Basis für die Ökumene. Eine getrennte Christenheit war nach außen nicht zu vermitteln. Ökumene wird im Eichsfeld angstfrei und im besten Sinne des Wortes gelebt. Der Glaube prägt das soziale Handeln im Eichsfeld und gibt auch der Politik eine menschenwürdige Richtung in Bindung und Freiheit. Sehr schnell hat das Eichsfeld die Chancen der Demokratie ab 1990 erkannt und genutzt. Es ist auch ein Aushängeschild der Demokratie für viele.*

4. *Ein Höhepunkt und eine Anerkennung für das Eichsfeld war der Besuch Ihres Vorgängers im Jahre 2011 im Eichsfeld. Es war ein bewegender Tag. Der Papst hat erinnert an die Einheit der Herzen von Maria und Jesus, von Schöpfer und Schöpfung. Die Erde wird nie der Himmel sein. Aber wir Menschen brauchen menschenwürdige Ziele; wir wollen unsere Ziele, auch wenn sie pragmatisch und kurzfristig sind, am Evangelium messen.*

Hochwürdigster Heiliger Vater,

Ihr Segen möge dem Eichsfeld Kraft bringen und Freude sein für ein Leben aus dem Glauben und seiner Kultur, aber auch Herzen und Hände weiterhin befähigen zur Hilfe in aller Not der Welt. Sie sind unserer Welt ein Zeichen der Hoffnung. Wir beten für Sie, dass Sie aller Welt ein Segen bleiben.

Es grüßt Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Werner Henning“. Textentwurf vom Propst und Bischöflichen Kommissarius des Eichsfeldes Emeritus Heinz Josef Durstewitz.

⁵⁷ Kluth: Strukturen (Anm. 7), S. 34.

⁵⁸ Ipsen: Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 28, Rn. 15.

⁵⁹ Konkrete Regelungen finden sich in der Verfassung von Schleswig-Holstein für die dänische Minderheit und die friesischen Volksgruppe sowie in der sächsischen Verfassung für die Sorben. Regelungen im Sinne abstrakter Staatszielbestimmungen enthalten die Verfassungen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

⁶⁰ Geschichtlicher und kultureller Zusammenhang.

⁶¹ Maunz/Herzog, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Stand: Juni 2007, Art 29, Rn. 29.

⁶² Erbguth, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2007, Art. 29, Rn. 23.

⁶³ Kluth: Strukturen (Anm. 7), S. 40.

⁶⁴ Ebd., S. 43.

⁶⁵ Ebd., S. 44.

⁶⁶ Verfahren beim Bundeslandwechsel von Landkreisen/Kommunen, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Deutscher Bundestag 2016, WD 3 – 3000 – 057/16.

⁶⁷ Vgl. Fußnote 20.

⁶⁸ „Präambel“

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das in der Nieder- und Oberlausitz seine angestammte Heimat hat und seine Sprache und Kultur bis in die heutige Zeit bewahrt hat, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für den Schutz und die Bewahrung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung trägt,

im Bewusstsein, dass der Schutz, die Pflege und Entwicklung der sorbischen Werte sowie die Erhaltung und Stärkung des sorbisch-deutschen Charakters der Lausitz im Interesse des Freistaates Sachsen liegen,

in Erkenntnis, dass das Recht auf die nationale und ethnische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Volksgruppen- und Minderheitenrechte keine Gabe und kein Privileg, sondern Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,

in Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen,

unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, Artikel 35 des Einigungsvertrages, ergänzt um die Protokollnotiz Nummer 14, und die Verfassung des Freistaates Sachsen

beschließt der Sächsische Landtag, ausgehend von Artikel 6 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG).“

⁶⁹ Vgl. Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Südeichsfeld

Sitzung am: 15.06.2015 ☐ öffentlicher Teil
Tagesordnungspunkt: 10 ☒ nichtöffentlicher Teil
Beschluss- Nr.: 42-07/2015
Einreicher: Bürgermeister

Wechsel der Kreiszugehörigkeit gemäß § 92 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung Prüfauftrag an die Verwaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld ermächtigt den Bürgermeister der Gemeinde, die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten des Landkreises Eichsfeld zur Prüfung eines möglichen Beitritts der Gemeinde Südeichsfeld zum Landkreis Eichsfeld zu führen.

Der Bürgermeister wird beauftragt im Einzelnen zu prüfen, welche Veränderungen sich für die Gemeinde ergeben, wenn diese aus dem Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld wechselt.

Der Bürgermeister erhält zudem den Auftrag, an der Erstellung eines Strategiepapieres mitzuarbeiten, welches dann dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung vorzulegen ist.

Begründung:

Die Gemeinde Südeichsfeld gehört dem Unstrut-Hainich-Kreis an.

Gemäß § 92 Abs.1 ThürKO können Landkreise aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung).

Nach § 92 Abs. 2 ThürKO erfolgt eine Gebietsänderung durch Rechtsverordnung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMiK), falls die beiden beteiligten Landkreise einverstanden sind.

Für die Gemeinde Südeichsfeld soll eine vorbereitende Prüfung eingeleitet werden, ob es zu empfehlen ist, gegenüber dem TMiK das Einverständnis der Gemeinde für einen Wechsel in den Landkreis Eichsfeld zu signalisieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder des Gemeinderats: 21

Anwesende Stimmberechtigte: 18

Ja- Stimmen: 17

Nein- Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

Mit der erforderlichen Mehrheit ist der Antrag durch die Abstimmung des Gemeinderats

☒ angenommen

☐ nicht angenommen

Gemeinde Südeichsfeld, den 16.06.2015


 Andreas Henning
 Bürgermeister



Gemeinderat

D ü n w a l d

Öffentlich X

nichtöffentlich

Beschluss

Dünwald, 25.06.15

Sitzungstag 24.06.15

Beschluss-Nr.:102-05/15

Betr.: Prüfauftrag an Verwaltung zum Wechsel der
Kreisangehörigkeit gemäß § 92 Abs.2 ThürKO

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald ermächtigt die Bürgermeisterin, die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten des Landkreises Eichsfeld zur Prüfung eines möglichen Beitritts der Gemeinde Dünwald zum Landkreis Eichsfeld zu führen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit den Ortsteilbürgermeistern im Einzelnen zu prüfen, welche Vor- und Nachteile sich für die Gemeinde bei einem Wechsel ergeben. Das Resultat ist dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Die Bürger der Gemeinde Dünwald sind gemäß § 92 Abs.2 u.4 ThürKO am Verfahren zu beteiligen.

Einreicher:

Verwaltung

Begründung:

Die Gemeinde Dünwald gehört dem Unstrut- Hainich- Kreis an. Gemäß § 92 Abs.1 ThürKO können Landkreise aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Nach § 92 Abs.2 ThürKO erfolgt eine Gebietsänderung durch Rechtsverordnung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK), falls die beiden beteiligten Landkreise einverstanden sind. Für die Gemeinde Dünwald soll eine vorbereitende Prüfung eingeleitet werden, ob es zu empfehlen ist, gegenüber dem TMIK das Einverständnis der Gemeinde für einen Wechsel in den Landkreis Eichsfeld zu signalisieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl:

14

anwesend und stimmberechtigt:

13

Ja:

11

Nein:

--

Enthaltungen:

2




Geißler
Bürgermeisterin

Beschluss /	Öffentliche Sitzung	☒	Nicht öffentliche Sitzung	☐
----------------	------------------------	-------------------------------------	------------------------------	--------------------------

Beschluss
schluss-
vorlage

**Gemeinderat Anro-
de**

BESCHLUSS

Bickenriede, den
31.03.2017
Gemeinde Anrode

Sitzungstag: 30.03.2017

Beschluss-Nr.: **18 – 104 – 2017**

Betr.: Beauftragung des Bürgermeisters zur Verhandlungsführung im Rahmen der Thüringer Gebietsreform – Vorschaltgesetz (ThürGVG)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Anrode beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Anrode in Vorbereitung der durch das Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden vorgesehenen Gemeinde-neugliederung, Gespräche und Verhandlungen mit Nachbargemeinden zu führen und dem Gemeinderat regelmäßig zu berichten.

Begründung:

Nach § 4 Absatz 1 des Vorschaltgesetzes sollen Kreisangehörige Gemeinden mindestens 6.000 Einwohner haben. Diese Mindesteinwohnerzahl sollen die Gemeinden dauerhaft, mindestens bis zum Jahr 2035, nicht unterschreiten. Da die Einwohnerzahl der Gemeinde Anrode nach der Bevölkerungsvorausberechnung von derzeit 3.225 auf 2.535 Einwohner sinken wird, muss sie sich mit benachbarten Gemeinden zusammenschließen.

Jonas Urbach
Bürgermeister

Beratungsergebnis:
Gremium:

Sitzung am: 30.03.2017
GEMEINDERAT

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderats-
mitglieder:

17

davon anwesend und stimmberechtigt:

13

Einstim-
mig

mit
Stimmen-
mehrheit

JA

NEIN

**ENHAL-
TUNG**

laut Be-
schluss-
vorschlag

Abwei-
chung
Be-
schluss-
vorschlag:
Siehe
Rückseite

☐

☒

12

1

0

☒

☐

Bemerkung:

Aufgrund § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

GEMEINDE RODEBERG

Sitzung des Gemeinderates Rodeberg

Sitzungstag: 20.04.2017 ✕ öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 6 □ nichtöffentliche Sitzung

Betreff: Beratung und Beschluss zur Willenserklärung der Gemeinde Rodeberg
eingereicht durch: Bürgermeister

Beschluss Nr. 183-21/2017

Die Gemeinde Rodeberg positioniert sich eindeutig gegen die Gemeindegebietsreform. Sie beabsichtigt

solange wie möglich, den Status quo zu erhalten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Rechtsmittel gegen die Veränderung, die im Rahmen der Gebietsreform

beabsichtigt sind, auszuschöpfen. Der Bürgermeister wird ermächtigt neben dem Erhalt des Status quo auch Verhandlungen mit der VG „Westerwald Obereichsfeld“ zu führen. Die Verhandlungen

sollen das Ziel haben, einen Zusammenschluss auf Augenhöhe aller Gemeinden zu realisieren.

Favorisiert wird dabei ein Zusammenschluss in verwaltungsgemeinschaftlich ähnlichen Strukturen.

Die Gemeinde Rodeberg sagt „NEIN“ zur Gebietsreform.

Rodeberg, den 20.04.2017

Zunke-Anhalt

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates Rodeberg: 15

dav. anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thür. KO waren keine anwesenden Mitglieder des Gemeinderates Rodeberg von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

⁷¹ Vgl. TA-online, 23. Juni 2015, 05:32 Uhr: In seinem Büro erläuterte Landrat Harald Zanker am Montag sein Konzept für die Kreisgebietsreform...

Mühlhausen. Angesichts der angekündigten Gebietsreform zeigt der Unstrut-Hainich-Kreis schon so was wie Auflösungserscheinungen.

Weil mittlerweile etliche Bürgermeister keinen Hehl mehr aus ihren Bestrebungen machen (unsere Zeitung am Montag), den Landkreis verlassen zu wollen, sieht sich Landrat Harald Zanker (SPD) zu einer Reaktion gedrängt.

Am gestrigen Montag ging nun der Chef der Kreisverwaltung mit einem eigenen Vorschlag in die Öffentlichkeit – obwohl Zanker das eigentlich für verfrüht hält, weil erst am 22. September das Thüringer Kabinett ein Leitbild zur Gebietsreform zur Diskussion stellen will.

Bei den Wortmeldungen von CDU und FDP kritisiert er, dass die gegenwärtige Diskussion parteipolitisch motiviert sei.

Welterberegion soll zusammen bleiben

Landrat Zanker appellierte, aus den Fehlern von 1994 zu lernen. Damals waren die Kreise Bad Langensalza und Mühlhausen ohne Rücksicht auf Befindlichkeiten zum Unstrut-Hainich-Kreis zusammengefügt worden. Ein Zusammengeben müsse erst einmal wachsen, argumentiert der SPD-Landrat, der seit 1994 dem Landkreis vorsteht. Genau das, ein Zusammenwachsen und ein daraus resultierendes Zusammengehörigkeitsgefühl, macht Harald Zanker in der Welterberegion Wartburg-Hainich aus.

Er sieht einen eigenen Raum, der sich in den letzten zwei Jahrzehnten zwischen den Autobahnen 38 im Norden, 4 im Süden und 71 im Osten entwickelt hat.

An diesen Grenzen orientiert der Landrat deshalb seinen Gebiets-Reformvorschlag. Der umfasst: Den Raum Ebeleben, dessen Einwohner sich traditionell in den Raum Schlotheimorientieren; den gesamten Altkreis Bad Langensalza bis hin zur Stadt Eisenach und den Trefffurter Raum. Er habe sich, so sagte Harald Zanker am Montag, allein von Sachargumenten leiten lassen, wie Verkehrsströme, öffentlicher Nahverkehr, Schuleinzugsgebiete, die Krankenhauslandschaft, die sich gebildet habe, oder auch die Landwirtschaftsgebiete. Ausgangspunkt ist für Zanker, dass aus Weltnaturerbe (Hainich) und Weltkulturerbe (Wartburg) eine Welterberegion wurde. Ein Gebiet zwischen Werra, Hainich und Unstrut, in dem sich in den zurückliegenden 20 Jahren eine strukturelle Zusammenarbeit entwickelt habe, aus der ein Zusammengehörigkeitsgefühl entstehe. Das grüne Dreieck Mühlhausen, Bad Langensalza und Eisenach, wie es mal in den 1990er-Jahren hieß, sei nach 25-jähriger Entwicklung Realität geworden.

Anhand des von Zanker unterbreiteten Vorschlags wäre der künftige Landkreis in Fläche und Einwohnerzahl mit dann bis zu 195 000 Einwohnern fast doppelt so groß wie der Unstrut-Hainich-Kreis derzeit. Ob das Gebilde in seiner Größenordnung zukunfts-trächtig für Jahrzehnte sei, wollte der Landrat nicht kategorisch behaupten. Aber um noch größere Strukturen wie etwa in Hessen der Bevölkerung vermitteln zu können, fehlen in den neuen Ländern einfach 40 Jahre Entwicklung, gab Zanker zu bedenken.

Zanker würde Dörfer ins Eichsfeld ziehen lassen

Deswegen halte er Modelle, die einfach zwei Landkreise zusammenschließen oder Thüringen gar in vier Landkreise entsprechend der Planungsregionen aufteilen, zum einen nicht für klug, und zum anderen nicht für machbar. Das würden die Leute nicht akzeptieren. Allerdings rechnet Zanker auch nicht damit, dass das Kabinett am 22. September fertige Landkarten mit neuen Verwaltungsgrenzen vorlegt. Er denke, es werde der Ausgangspunkt einer intensiven Debatte sein. Zanker kündigte an, dass das Thema auch den Kreistag beschäftigen werde. Es müsse im Unstrut-Hainich-Kreis aufgeklärt werden, was es zu verlieren und was es zu gewinnen gibt, sagte er am Montag.

Praktisch will der Unstrut-Hainich-Landrat, ausgehend von den Erfahrungen mit dem mobilen Bürgerservice, in Treffurt, Eisenach, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Schlotheim und Mühlhausen Strukturen des Landratsamtes vorhalten, in dem Bürger 90 Prozent ihrer Anliegen in unmittelbarer Wohnortnähe erledigen können.

Seinen Worten zufolge akzeptiert Zanker, wenn es die Eichsfelddörfer aus dem Unstrut-Hainich-Kreis in den Eichsfeldkreis drängt. Sofern das die Bevölkerung will, etwa aus religiösen Gründen. Allerdings müsse sich jeder darüber im Klaren sein, dass die Gemeinden die Pro-Kopf-Verschuldung von im Moment etwas über 500 Euro aus dem Unstrut-Hainich-Kreis dann auch mitnehmen.

Und schließlich redet der Landrat seinen Kritikern das Wort: Einen Unstrut-Hainich-Kreis wird es nach der Gebietsreform nicht mehr geben.

Doch er meint es anders: Doppelt so viele Leute, das wird ein anderer Landkreis sein, wie immer er dann auch heißen wird.

⁷² Vgl. Thüringer Allgemeine. 27. Juli 2017, 02:01 Uhr:

Vorschlag aus Mühlhausen

Heiligenstadt sollte Bischofssitz werden. Diesen Vorschlag machte unser Leser Ulrich Kampfhenkel am Dienstag als Besucher einer Diskussionsrunde unserer Zeitung zur Gebietsreform im Mühlhäuser Rathaussaal. Er plädierte dafür, dass die Thüringer Landesregierung der Stadt im katholisch geprägten Eichsfeld das Angebot unterbreiten solle, Hauptstadt eines Bistums zu werden.

Man könne seiner Ansicht nach den Eichsfeldern somit einen Ausgleich für den Verlust des Status als Kreisstadt schaffen, denn der Kreissitz müsse bei einer Gebietsreform „ganz klar in Mühlhausen bleiben“.

Die Vorteile lägen laut Kampfhenkel bei einem Großkreis Unstrut-Hainich-Eichsfeld auf der Hand: Es gäbe mehrere Kurstädte, unter anderem Bad Langensalza und Bad Tennstedt, mit Heiligenstadt einen Bischofssitz und mit Mühlhausen eine ehemalige mittelalterliche Reichsstadt als größten Ort im Kreis und Zentrum der Verwaltung. „Dann wäre das ein wunderbarer Kreis“, so Kampfhenkel.

Der Vorschlag wurde von dem Podium nicht weiter diskutiert. Es gab aber den Hinweis vom Moderator, dass der Vorschlag wohl nicht umzusetzen sei, da in Deutschland Kirche und Staat getrennt sind.

Die Gebietsreform in Thüringen sieht eine Zusammenlegung der Landkreise Unstrut-Hainich und Eichsfeld vor. Der Sitz der Kreisstadt soll nach dem Vorschlag der Landesregierung Mühlhausen werden.

Darüber gibt es in der Region Streit: Die Eichsfelder wollen Heiligenstadt als Kreissitz behalten, im Unstrut-Hainich-Kreis sieht man Mühlhausen als gesetzt an.

⁷³ Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes VerFGH 61/16, D. II. 2. d.

⁷⁴ d) Unter Gemeinwohlaspekten verdienen ferner geschichtliche Zusammenhänge, wirtschaftliche Verflechtungen sowie sozio-kulturelle Gesichtspunkte aufgrund landsmannschaftlicher oder religiöser Bindungen Berücksichtigung durch den Gesetzgeber. Derartige Zusammenhänge finden ihre Berechtigung nicht nur aus sich heraus, vielmehr dient die Garantie kommunaler Selbstverwaltung auch der Bewahrung geschichtlicher und örtlicher Eigenarten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2014 - 2 BvL 2/13 -, BVerfGE 138, 1 [18], = juris Rn. 52).

⁷⁵ persönlich o.V.i.A.

Herrn Ministerpräsidenten
des Freistaates Thüringen
Bodo Ramelow
Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73

99084 Erfurt

persönlich o.V.i.A.
Herrn Innenminister
Dr. Holger Poppenhäger
Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24

99096 Erfurt

Kreisgebietsreform im Freistaat Thüringen
hier: Belange des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrter Herr Minister,

gestatten Sie, mich im Zuge der von Ihnen beabsichtigten Kreisgebietsreform mit folgender sehr ernsthafter und in jeder Hinsicht konstruktiv gemeinter Konzeption an Sie zu wenden, um für die in dieser Art absolut singuläre, mit den Gegebenheiten bei den anderen Landkreisen in Thüringen so in keiner Weise vergleichbare Situation zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Landkreis Unstrut-Hainich einen auf diesen Einzelfall zugeschnittenen Lösungsvorschlag wie folgt zu unterbreiten:

A.

Handlungskonzept des Landkreises Eichsfeld im Zuge der im Freistaat Thüringen u.a. zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis angestrebten Neuordnung der Landkreise

1. Soweit die Überlegungen des Freistaates Thüringen zum derzeitigen Zeitpunkt bereits deutlich in der gestern von Ihnen bekanntgegebenen Presseinformation erkennbar geworden sind, ist - basierend auf den Vorschlägen in dem sog. Bogumil-Gutachten - beabsichtigt, dass die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich zusammengelegt werden sollen.

Hierbei werden in dem Bogumil-Gutachten die Vorzüge einer solchen Zusammenlegung dieser beiden Landkreise so gut wie ausschließlich dahingehend benannt, dass übergreifende staatliche Verwaltungsstrukturen im Bereich Eichsfeld- / Unstrut-Hainich-Kreis bestehen (Finanzämter, Katasterämter, Landwirtschaftsämter). Zudem sei eine Schwerpunktregion für die Thüringer Landesentwicklung mit dem Entwicklungskorridor Bad Langensalza / Mühlhausen / Leinefelde-Worbis gegeben. Bei den Zug- und Straßenverbindungen existiere im nordwestlichen Bereich von Thüringen ein Verkehrsraum mit Heiligenstadt / Leinefelde-Worbis / Mühlhausen / Bad Langensalza (vgl. Bogumil-Gutachten, etwa S. 77).

2. Durch die am gestrigen Tage bekanntgegebenen Überlegungen des Landes zur Einbringung ins Kabinett am 2. Mai und zur Erarbeitung des Gesetzesvorschlages sowie das Bogumil-Gutachten wird aber dem Gegebensein der bestehenden Besonderheiten zwischen den beiden Landkreisen, die so an keiner anderen Stelle im Freistaat Thüringen festzustellen sind, in keiner Weise zureichend Rechnung getragen. Die Ergebnisse der Bogumil-Begutachtung sind für uns im Eichsfeld inhaltlich in dieser Art und Weise so überhaupt nicht tragbar.
 - a) Die Besonderheiten bestehen hier vielmehr zum einen darin, dass der Landkreis Eichsfeld einzigartige, zum Teil auch vorliegend zu regelnde kulturelle und landschaftliche Gegebenheiten innerhalb der Thüringer Landschaft - nicht zuletzt aufgrund seiner volksskirchlich katholischen Prägung - aufweist.

Außerdem ist der Eichsfeldkreis innerhalb seiner Verwaltung einschließlich seiner Betriebe und Gesellschaften funktional sowie insgesamt wirtschaftlich und finanziell in jeder Hinsicht bedenkenfrei „aufgestellt“.

Dass die finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur im „normalen“ Haushalt, sondern auch z.B. bei Kreis-Gesellschaften oder bei Beteiligungen des Kreises absolut geordnet sind, kann jederzeit im Einzelnen durch die Vorlage des Haushaltes und der Beteiligungsberichte belegt werden.

Dies zeigen besonders deutlich die seit Jahren ausgeglichene Bilanz und die vorhandene Liquidität des Eichsfeldkreises.

- b) *Demgegenüber ist der Unstrut-Hainich-Kreis nunmehr bereits seit langen Jahren zu jeder Zeit ständig auf erhebliche Finanzzuweisungen aus dem Landesausgleichsstock angewiesen, um seinen Aufgaben und Verpflichtungen überhaupt nachkommen zu können. Zur Bedienung seiner laufenden Kosten fehlen dem Unstrut-Hainich-Kreis seit Jahren die erforderlichen Mittel.*

Die derzeitige Haushaltslage des Unstrut-Hainich-Kreises ist beispiellos, insbesondere im Hinblick auf die aufgelaufenen Altschulden.

- c) *Die Leistungsfähigkeit der ggf. in Zukunft zusammenzulegenden Landkreise muss auch zukünftig zugunsten der Bürgerinnen und Bürger gesichert werden. Das setzt voraus, dass der betreffende Landkreis überhaupt derzeit bzw. im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses leistungsfähig ist. Dies ist in verwaltungspolitischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht betreffend den Unstrut-Hainich-Kreis nicht der Fall, da er nur aufgrund von ständig wiederkehrenden dauernden Konsolidierungsmaßnahmen überhaupt überlebensfähig ist.*

Das bedeutet, dass der Freistaat Thüringen zunächst gewährleisten muss, dass die Landkreise leistungsfähig sind, um diese Leistungsfähigkeit aufgrund der geschilderten zu erwartenden Entwicklung in den kommenden Jahren weiterhin zu sichern.

An dem Entstehen der derzeitig prekären finanziellen Haushaltssituation des Unstrut-Hainich-Kreises ist das Land nicht unbeteiligt. Es muss sich insofern Versäumnisse bei der Überwachung des Unstrut-Hainich-Kreises im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht entgegenhalten lassen. Diese haben zu der vorliegenden Misere geführt sowie zu der dauernden Hinnahme der miserablen Finanzwirtschaft, wodurch in beträchtlichem Maße und Umfang Überschuldungstatbestände zugelassen worden sind.

Demgegenüber steht die wirtschaftliche Verfasstheit des Eichsfeldkreises, für den insoweit damit auch prinzipiell kein Gebietsänderungsbedarf besteht. Die derzeitige Verfassung des Eichsfeldkreises bietet vielmehr positive Gewähr dafür, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe auch weiterhin wahrzunehmen. Im Ergebnis wäre es deshalb rechtsfehlerhaft, diesen funktionierenden Eichsfeldkreis ohne weiteres zu zerschlagen. Er bietet auch zukünftig aufgrund der verwaltungspolitischen, organisatorischen und finanziellen Strukturen Gewähr für eine Einhaltung zumindest des Status quo, sogar für eine weitere Verbesserung der Gegebenheiten.

3. *Sollte es wider unser Erwarten tatsächlich ohne Rücksicht auf die v. g. sehr unterschiedlichen Gegebenheiten zwischen den beiden Landkreisen geschehen, dass es im Gesetzgebungsverfahren zu einer Zuweisung des bisherigen Unstrut-Hainich-Kreises zum bisherigen Landkreis Eichsfeld ohne weitergehende Maßnahmen der nachfolgend geschilderten Art durch den Freistaat Thüringen kommt, wird sich der Landkreis Eichsfeld mit allen in Betracht kommenden und zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mitteln „bis zum Letzten“ insbesondere vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof zur Wehr setzen. Inzwischen durchgeführte genaue rechtliche Überprüfungen haben ergeben, dass für ein solches Vorgehen, sollte es notwendig werden, durchaus positive rechtliche Ansätze, dabei zu einem Erfolg zu kommen, gegeben sind.*

-
4. *Auf der anderen Seite ist dem Landkreis Eichsfeld – und das sei an dieser Stelle mit allem Nachdruck sowie in großer Deutlichkeit betont und hervorgehoben – keinesfalls an Auseinandersetzungen „um jeden Preis“ gelegen.*

Ganz im Gegenteil: Der Landkreis Eichsfeld ist bereit und gewillt, an dem Reformprozess angemessen mitzuwirken sowie als Ultima Ratio Gebietsveränderungen mitzutragen, wenn alle anderen Bestrebungen zur Sanierung eines anderen „angeschlagenen“ Landkreises erfolglos bleiben.

Dies zeigt u.a. der Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 02.03.2016, Beschlussvorlage Nr. 16/012, der die Positionierung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld zur geplanten Gebietsreform zeigt. Die Auflösung des Landkreises Eichsfeld wird darin zwar abgelehnt. Jedoch wird gleichzeitig auch die Bereitschaft betont, zur Beteiligung an den Sanierungsaufgaben des Landes Thüringen in einem angemessenen, die organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landkreises Eichsfeld nicht überspannenden Maße beizutragen.

5. *Voraussetzungen jeglicher Verschmelzung zwischen den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich sind aber u.a. die besondere Berücksichtigung der nachhaltigen volkswirtschaftlich-katholischen Gegebenheiten im Eichsfeld und die Ausrichtung an der kulturellen und landschaftlichen Situation innerhalb der Thüringer Landschaft im Gesetzgebungsverfahren.*
6. *Weiterhin ist zunächst eine Sanierung des Nachbarkreises vor allem angesichts und in Bezug auf die sehr starken verwaltungs- und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den beiden bisher eigenständigen Landkreisen herbeizuführen, die prinzipiell an den heutigen Gegebenheiten im Landkreis Eichsfeld auch für die Zukunft für das gesamte neue Kreisgebiet ausgerichtet wird. Es hat eine Übernahme der gesamten gesunden Strukturen des Landkreises Eichsfeld für das Gebiet des künftigen neuen vergrößerten Landkreises zu erfolgen. Die Rechtsnaturen des Eichsfeldes (bspw. Kreisgebiet und dessen Hauptsatzung) müssen unangetastet bleiben.*
7. *U.a. die Notwendigkeit des Anknüpfens an die Altschulden des Unstrut-Hainich-Kreises sowie die v. g. Besonderheiten des Eichsfeldkreises, die so bei keinem anderen Landkreis in Thüringen gegeben sind, gebieten es, aus der Sicht des Landkreises Eichsfeld eine zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Landkreis Eichsfeld abzustimmende eigenständige, verbindlich zu vereinbarende Sonderregelung auf staatsrechtlicher / öffentlich-rechtlicher vertraglicher Basis zu regeln. Dazu ist es aber in jedem Fall notwendig und unabdingbar, sehr differenzierende Regelungen dies betreffend herbeizuführen, ehe dann die letzte Entscheidung durch den Thüringer Landtag beschränkt auf von ihm unabdingbar zu regelnde Gegenstände herbeigeführt werden könnte.*

Für den Landkreis Eichsfeld bedeutet dies u.a., dass er hinzukommende Vermögenswerte und Aufgaben an seine jetzigen Grundlagen (Bilanz und Geschäftsstrategien) angliedert. Von Bedeutung ist auch das Optionsmodell des Landkreises Eichsfeld im Rahmen der Abarbeitung und weiteren Ausübung des SGB II / Hartz IV.

Des Weiteren dürfen dem Landkreis Eichsfeld keine Entscheidungen zum Nachteil seiner Vermögenswerte abverlangt werden. Er hat das Vermögen seiner Bürger in seiner Bilanz festgestellt und ist diesen verpflichtet. Es ist nicht gestattet, quasi enteignende Eingriffe in diese bürgerlichen gemeindlichen Werte vorzunehmen.

Bei der Neubildung des neuen Landkreises ist das Eichsfeld betreffend auch seitens des Freistaates Thüringen aus der volkswirtschaftlich-katholischen Geprägtheit ein besonderer Schutzstatus für die Kulturlandschaft des Eichsfeldes herzustellen.

B.

Hierzu soll angesichts des vorstehend Ausgeführten das aufzustellende Handlungskonzept, das der Landkreis Eichsfeld vorschlägt, u.a. insbesondere folgende Punkte umfassen:

-
1. *Erarbeitung und abschließende Vorbereitung eines öffentlich-rechtlichen / staatsrechtlichen Vertrages, der die Regelungen zu den vorgenannten sowie weiteren Punkten umfasst;*
 2. *Einsetzung eines Beauftragten gemäß § 122 Abs. 1 ThürKO namens und im Auftrag für den Freistaat Thüringen sowie – insoweit auf Kosten und für den Landkreis Eichsfeld – Beauftragung und Hinzuziehung einer wirtschaftsberatenden Rechtsanwaltskanzlei / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur umfassenden Untersuchung der Gegebenheiten – insbesondere in verwaltungsstruktureller und wirtschaftlicher Hinsicht – bei dem Unstrut-Hainich-Kreis;*
 3. *zeitlich alsbaldiger Beginn und unverzügliche Durchführung einer Untersuchung der wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie des Reformbedarfs hinsichtlich vorhandener Verwaltungsstrukturen durch den Beauftragten und die für den Landkreis Eichsfeld zugezogene Rechtsanwaltskanzlei / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;*
 4. *Untersuchung und Formulierung einer herbeizuführenden neuen Verwaltungsstruktur im bisherigen Unstrut-Hainich-Kreis nach Beendigung der dahingehenden Untersuchung und Beurteilung – dabei u.a. Festschreibung der dauerhaften Nutzung der kaufmännischen Buchführung (Doppik) als Buchhaltungsplattform durch einen evtl. neuen Landkreis Eichsfeld- Hainich;*
 5. *Ausgliederung bei dem bisherigen Unstrut-Hainich-Kreis festgestellter finanzieller und sonstiger wirtschaftlicher Lasten auf ein einzurichtendes Sondervermögen des Freistaates Thüringen; Durchführung von Verhandlungen über die wirtschaftliche Tragung der Lasten aus diesem negativen Sondervermögen u.a. zwischen dem Freistaat Thüringen und dem bisherigen Landkreis Eichsfeld; keine Lösung durch alleinige Zahlung von Ausgleichsbeträgen des Freistaates Thüringen an den bisherigen Unstrut-Hainich-Kreis;*
 6. *am Ende, nach erfolgreicher Regelung der vorstehenden Punkte während des verbleibenden Zeitraumes bis zur Verabschiedung des Gesetzes über die Kreisgebietsreform durch den Thüringer Landtag:*

Herbeiführung der notwendigen Regelungen zwischen dem Freistaat Thüringen, dem bisherigen Unstrut-Hainich-Kreis und dem bisherigen Landkreis Eichsfeld durch den Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages;
 7. *Regelung der Kreisgebietsreform auch für die Bereiche der bisherigen Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich, soweit dann noch Regelungsnotwendigkeiten bestehen, durch den Gesetzgeber, den Thüringer Landtag, sowie evtl. Herbeiführung weiterer vertraglicher Regelungen.*

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Minister, deshalb bitten wir Sie, vorab eine solche differenzierende Regelung aufgrund der Besonderheiten zwischen den bisherigen Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich so oder ähnlich herbeizuführen und zuzulassen. Ich werde Ihnen dazu in Kürze einen Vertragsvorschlag vorlegen, der als Verhandlungsgrundlage dienen kann.

Wir laden Sie herzlich ein, die nächste Zeit im Vorfeld der beabsichtigten Beratungen und Beschlussfassungen des Thüringer Landtages gemeinsam zu nutzen, baldmöglich über unseren Vorschlag zu sprechen und Verhandlungen im Einzelnen aufzunehmen.

Über eine möglichst baldige positive Reaktion des Freistaates Thüringen freuen wir uns sehr.

Mit verbindlicher Empfehlung

*Dr. Werner Henning
Landrat*

⁷⁶ **Vorschlag des Landrates des Landkreises Eichsfeld zur geplanten Kreisgebietsreform der Thüringer Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

den von Ihrem Herrn Innenminister unter dem 2. Mai 2017 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Thüringer Kreisneugliederungsgesetz – ThürKNG) lehne ich, soweit es die Regelungen zum Landkreis Eichsfeld betreffen, mit Nachdruck ab. Insbesondere ist bei der von Ihrer Landesregierung geplanten Gebietsreform der Landkreis Eichsfeld in seiner heutigen Rechtsstruktur unangetastet zu lassen. Es darf keine Zusammenführung mit dem Landkreis Unstrut-Hainich stattfinden. Heilbad Heiligenstadt muss Kreissitz bleiben.

*Hilfsweise für den Fall, dass es doch zu einer Kreisgebietsreform prinzipiell in der Art und Weise, wie sie jetzt in dem Referenten-Entwurf vorgelegt wurde, kommen sollte, fordere ich als Landrat des Landkreises Eichsfeld die Thüringer Landesregierung auf, vor der Einbringung des endgültigen Entwurfs des Kreisneugliederungsgesetzes, den hier als **Anlage** beigefügten Entwurf des „Begleitenden Vertrages im Zuge einer Verschmelzung des Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld im Rahmen von Entscheidungen des Thüringer Landtages anlässlich der Kreisgebietsreform im Freistaat Thüringen“ zu verhandeln und verbindlich zu vereinbaren.*

Ich ersuche die Landesregierung des Weiteren, den Entwurf des ThürKNG, bevor dieser dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung als Gesetz vorgelegt wird, betreffend die Verschmelzung des bisherigen Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld (der künftig den neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ tragen soll) gemäß den diesbezüglichen Regelungen in dem v. g. „Begleitenden Vertrag“ zu ändern und erst dann einzubringen.

Insoweit fordere ich zu den vorstehenden Punkten 1. und 2. sowie diese präzisierend die Landesregierung auf:

- a) Der vorgelegte Entwurf des ThürKNG ist zumindest dahingehend zu ändern, dass*
 - der bisherige Landkreis Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld verschmolzen wird, der dann den neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ führen mag,*
 - als Kreissitz des Landkreises Eichsfeld-Unstrut Heilbad Heiligenstadt zu belassen ist.*
- b) Außerdem sind zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Freistaat Thüringen zwingend ergänzende Regelungen verbindlich zu vereinbaren*
 - zum Erhalt und zur Förderung des besonderen Schutzstatus für das Eichsfeld,*
 - zur Analyse und zur erforderlichen Neuordnung von Verwaltungsstrukturen im bisherigen Landkreis Unstrut-Hainich so, dass diese in der gleichen Art und Weise wie im Landkreis Eichsfeld bisher ausgerichtet werden,*

-
- über eine umfassende Analyse der vorhandenen wirtschaftlichen Belastungen des bisherigen Landkreises Unstrut-Hainich, zur Einbringung dieser Lasten in ein zunächst beim Freistaat Thüringen anzusiedelndes negatives Sondervermögen und zur Verhandlung darüber, wie hinsichtlich dieses negativen Sondervermögens zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Landkreis Eichsfeld verfahren werden soll,
 - zur Einführung der kommunalen Doppik als Buchungsplattform für den gesamten Landkreis, der zukünftig den neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ führen soll,
 - zur Weiterführung des dem Landkreis Eichsfeld bisher verfassungsgemäß übertragenen Rechts auf Ausübung der Option zur Trägerschaft der Grundsicherung nunmehr auf den Landkreis, der den neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ führen soll
- sowie zu weiteren regelungsbedürftigen Punkten.

Für Ihre baldige Aufforderung bzw. Terminfestlegung zu einer Verhandlung über die vorgelegten Themen würde ich mich freuen.

Im Einzelnen möchte ich noch zu den oben aufgeführten Punkten folgende Erläuterung geben:

1. Im Rahmen der Planungen der Thüringer Landesregierung bezüglich einer Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform sind nach aktuellem Beratungsstand gemäß dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Thüringer Kreisneugliederungsgesetz – ThürKNG) die Auflösung des Landkreises Eichsfeld und die Zwangsfusion mit dem benachbarten Landkreis Unstrut-Hainich zu einem Landkreis mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ vorgesehen. Für diesen neuen Landkreis sollen gemäß den Regelungen in dem ThürKNG-Entwurf neue Verwaltungsstrukturen gebildet werden. Außerdem sollen in den neuen Landkreis, in den der bisherige Landkreis Eichsfeld – mit ordnungsgemäßen Finanzen und einer regulären Wirtschaftsführung – aufgehen soll, die erheblichen wirtschaftlichen Belastungen, die der bisherige Landkreis Unstrut-Hainich zur Zeit mit sich trägt und die von sämtlichen thüringischen Landkreisen im gesamten Freistaat den größten Umfang ausmachen, – bei einer zwar nicht unerheblichen, nichtsdestoweniger aber bei weitem nicht zureichenden Zuwendung des Freistaates Thüringen – eingebracht werden. Kreisstadt des neuen Landkreises „Eichsfeld-Unstrut“ soll Mühlhausen werden, Heilbad Heiligenstadt soll seinen Kreissitz verlieren.

Soweit die Landesregierung die Zusammenlegung der Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich wie vorstehend geschildert in den Referenten-Gesetzesentwurf eingebracht hat, stützt sie sich zur Begründung im Wesentlichen auf das sog. „Bogumil“-Gutachten, in dem betreffend die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich die jetzt unterbreitete Lösung als Maßstab vorgegeben wird. Diesbezüglich ist allerdings festzustellen, dass sich mit dem Gesetzesentwurf und den zwischenzeitlich vollzogenen sonstigen „Bewegungen“ die Landesregierung in anderen Bereichen – etwa in Süd-Thüringen – deutlich von dem v. g. Gutachten und dessen Vorgaben entfernt hat. Angesichts dessen ist bezüglich des Landkreises Eichsfeld nicht einsichtig, warum die Landesregierung nicht auch betreffend den Landkreis Eichsfeld eine von dem Gutachten abweichende Regelung zulassen sollte.

Jedenfalls lehne ich eine solche Zerschlagung bzw. Zwangsfusionierung des Landkreises Eichsfeld – wie schon in dem v. g. Beschluss des Kreistages vom 2.3.2016, Drucksache-Nr. 16/012, unmissverständlich zum Ausdruck gebracht – weiterhin und mit aller Entschiedenheit ab.

Auf die von dem Landkreis Eichsfeld diesbezüglich eingeleiteten Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof verweise ich.

2. Zwar geht meine gute Erwartung dahin, dass der jetzt vorgelegte (Referentenentwurf) eines ThürKNG keine Gesetzeskraft erlangen wird, es aber dennoch mittel- bis langfristig zu einer – wie auch immer gearteten – Reform betreffend die Landkreise im Freistaat Thüringen kommen wird. Deswegen ist der Landkreis Eichsfeld grundsätzlich zur Beteiligung an den Sanierungsaufgaben bei einer Kreisreform, auch in dem Nachbarlandkreis Unstrut-Hainich, in einem angemessenen, die organisatorischen und

wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landkreises Eichsfeld nicht überspannenden Maße grundsätzlich bereit. Dies soll nur in Betracht kommen, sofern und soweit es nicht gelingt, die Selbständigkeit und bestehende Verfasstheit des Landkreises Eichsfeld unverändert zu erhalten – was nach wie vor vorrangige Zielsetzung bleibt. Auch dies ist bereits in dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 2. März 2016, Drucksache-Nr. 16/012, zum Ausdruck gebracht worden.

Dementsprechend habe ich Ihnen parallel zu den v. g. Verfahren vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof unter dem 20. April 2017 ein Handlungskonzept des Landkreises Eichsfeld im Zuge der im Freistaat Thüringen angestrebten Neuordnung der Landkreise, u.a. zur Verschmelzung des bisherigen Unstrut-Hainich-Kreises auf den Landkreis Eichsfeld, der künftig den neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ führen soll, vorgelegt. In diesem Handlungskonzept wurde ausgeführt, dass der Landkreis Eichsfeld kurzfristig nachfolgend einen Vertragsvorschlag zur Regelung sich im Zusammenhang damit stellender Fragen unterbreiten wird.
Dies ist hiermit geschehen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Werner Henning
Landrat

77

<i>Begleitender Vertrag im Zuge einer Verschmelzung des Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld im Rahmen von Entscheidungen des Thüringer Landtages anlässlich der Kreisgebietsreform im Freistaat Thüringen</i>

zwischen

dem Freistaat Thüringen, ..., vertreten durch ...,

- nachfolgend auch „Freistaat Thüringen“ genannt -

und

dem Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Werner Henning, ebenda,

- nachfolgend auch „Landkreis Eichsfeld“ genannt -

zur Regelung des Ausgleichs und der gegenseitigen Interessen anlässlich der Verschmelzung des Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld zu dem Landkreis mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ sowie zur Regelung weiterer in diesem Zusammenhang relevanter Punkte zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Landkreis Eichsfeld.

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	<i>3</i>
<i>A. Generelle Regelungen</i>	<i>7</i>
<i>B. Einzelregelungen</i>	<i>7</i>
§ 1 <i>Der neue Landkreis Eichsfeld-Unstrut</i>	<i>7</i>
§ 2 <i>Unverzügliches Tätigwerden des Freistaates Thüringen und des Landkreises Eichsfeld durch einen zu bestellenden Landes-Beauftragten gemäß § 122 Abs. 1 ThürKO sowie eine vom Landkreis Eichsfeld zuzuziehende Rechtsanwaltskanzlei / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</i>	<i>9</i>
§ 3 <i>Besondere Einzelregelungen zur Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und zur Regelung der wirtschaftlichen Belastungen des bisherigen Landkreises Unstrut-Hainich</i>	<i>11</i>
§ 4 <i>Erhalt und Förderung des besonderen Schutzstatus für das Eichsfeld</i>	<i>12</i>
§ 5 <i>Weitere Einzelregelungen</i>	<i>13</i>
<i>C. Schlussbestimmungen</i>	<i>14</i>
§ 1 <i>Salvatorische Klausel</i>	<i>14</i>
§ 2 <i>Sprachliche Gleichstellung</i>	<i>15</i>
§ 3 <i>Inkrafttreten</i>	<i>15</i>

Präambel

- I. 1. *Der Freistaat Thüringen bereitet – ausgehend von dem „Thüringer Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz - ThürGVG -)“ vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) – eine Kreisgebietsreform vor.*

Dazu wurde unter dem 2. Mai 2017 von der Landesregierung der Gesetzentwurf u.a. für ein „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Thüringer Kreisneugliederungsgesetz – ThürKNG)“ vorgelegt.

In Abschnitt 1. § 4 des Entwurfs des ThürKNG (nachfolgend auch „ThürKNG-E“ genannt) ist eine Neubildung eines Landkreises Eichsfeld-Unstrut aus dem bisherigen Landkreis Eichsfeld und dem bisherigen Landkreis Unstrut-Hainich mit einem neuen Kreissitz in der Stadt Mühlhausen vorgesehen.

Das ThürKNG soll voraussichtlich durch den Thüringer Landtag zum Ende des Jahres 2017 als Gesetz erlassen und hinsichtlich der Umsetzung der hier relevant werdenden Punkte der Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2018 wirksam werden.

2.
 - a) *Anders als bei der Gebietsreform betreffend die Städte und Gemeinden ist im Zusammenhang mit der Neugliederung der Landkreise keine sog. „Freiwilligkeitsphase“ vorgesehen. Es sollen vielmehr sogleich Entscheidungen des Gesetzgebers auf der Basis des ThürKNG als einzige Grundlage der Neuordnung herbeigeführt werden.*
 - b) *Auch wenn danach regelmäßig nur der Erlass eines entsprechenden Gesetzes vorgesehen ist, ist es nach den zugrunde zulegenden rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen insbesondere in speziellen Fällen – wie der hier vorliegenden Konstellation zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis – zulässig und geboten, dass auch grundlegende Regelungen aufgrund gesonderter öffentlich-rechtlicher / staatsrechtlicher Verträge vereinbart werden und dass im Anschluss daran durch den Gesetzgeber dann nur noch die zwingend und unabdingbar durch ihn selbst zu treffenden Regelungen herbeigeführt werden.*

(Vgl. insoweit Ministerpräsident Ramelow „Ein Plädoyer für die Notwendigkeit einer Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform im Freistaat Thüringen“ sowie Thüringer Landtag, Drucksache Nr. 6/3529 vom 23.2017, Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf eine Kleine Anfrage zur Gebietsreform „Landesregierung empfiehlt Landkreisen Abschluss von Verträgen“, Pressemitteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zu der beabsichtigten Kreisgebietsreform vom 19. April 2017)

3. *Der Landkreis Eichsfeld sieht von der Ausgangsposition her keinerlei Notwendigkeit, betreffend sein Kreisgebiet eine solche Kreisgebietsreform wie von der Landesregierung im ThürKNG-E vorgesehen durchzuführen. Eine gesetzliche Veränderung seines Kreissitzes in Heilbad Heiligenstadt wird von dem Landkreis Eichsfeld prinzipiell und grundsätzlich abgelehnt.*

Soweit die Landesregierung ihren Entwurf in dem ThürKNG-E im Wesentlichen darauf gestützt hat, dass es betreffend die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich die Vorschläge des sog. Bogumil-Gutachtens übernimmt, wird dieses vom Landkreis Eichsfeld nicht akzeptiert. Denn die Landesregierung hat inzwischen auch betreffend andere Bereiche, etwa in Süd-Thüringen, abweichende Regelungen von den Vorschlägen des Bogumil-Gutachtens in dem ThürKNG-E verankert. Von daher muss es möglich sein, auch betreffend den Landkreis Eichsfeld „passgenaue“ Lösungen zu finden.

4. *Dabei ist dem Landkreis Eichsfeld daran gelegen, zu konstruktiven Lösungen bei einer kreislichen Neuordnung durch den Freistaat Thüringen beizutragen. Dies verdeutlicht u.a. der Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 2. März 2016, Beschlussvorlage Nr. 16/012, der die Positionierung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld zur geplanten Gebietsreform des Landkreises Eichsfeld zeigt: Die Auflösung des Landkreises Eichsfeld wird darin nachdrücklich abgelehnt, jedoch die Bereitschaft zur Beteiligung an den Sanierungsaufgaben des Landes Thüringen in einem angemessenen, die organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landkreises Eichsfeld nicht überspannenden Maße signalisiert.*
5.
 - a) *Im Zusammenhang damit gilt, dass der Landkreis Eichsfeld besondere, in dem ThürKNG-E bislang nicht berücksichtigte, aber unbedingt zu regelnde kulturelle und landschaftliche Besonderheiten innerhalb der Thüringer Landschaft, nicht zuletzt aufgrund seiner volksskirchlich-christlichen Prägung, aufweist.*
 - b) *Außerdem ist der Landkreis Eichsfeld, was ebenfalls gewichtig in die zu treffenden Regelungen einzubeziehen ist, von den Gegebenheiten innerhalb der Verwaltung funktional sowie insgesamt wirtschaftlich und finanziell in*

jeder Hinsicht ordnungsgemäß ausgerichtet. Er ist umfassend wirtschaftlich und finanziell bedenkenfrei „aufgestellt“. Dies zeigen genauso auch die seit Jahren nahezu ausgeglichene Bilanz und die vorhandene Liquidität.

Demgegenüber ist die derzeitige Situation des bisherigen Unstrut-Hainich-Kreises beispiellos schlecht unter den Thüringer Landkreisen. Das gilt u.a. im Besonderen für dessen derzeitige sehr unzureichende wirtschaftliche und funktionale Verfasstheit. Der bisherige Unstrut-Hainich-Kreis ist inzwischen schon seit einer Reihe von Jahren ständig auf erhebliche Finanzzuweisungen aus dem Landesausgleichsstock angewiesen, um seinen Aufgaben und Verpflichtungen überhaupt nachkommen zu können. Zur Bedienung seiner laufenden Kosten fehlen dem Unstrut-Hainich-Kreis seit Jahren die erforderlichen Mittel.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass angesichts dessen zuerst – vor entsprechenden Festlegungen des Gesetzgebers zum ThürKNG – jedenfalls die bestehenden Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsunterschiede umfassend in jeder Richtung erfasst, gewürdigt und behoben werden müssen.

- II. Aufgrund der generellen schlechten wirtschaftlichen Verfasstheit des Unstrut-Hainich-Kreises ist es unerlässlich, um das Leitziel der Kreisreform der Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker kommunaler Strukturen in dem Landkreis, der künftig den Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ führen soll, verwirklichen zu können, den Landkreis Eichsfeld in seiner Verfasstheit zu erhalten und den Unstrut-Hainich-Kreis in diesen einzugliedern derart, dass der Landkreis Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld, der künftig den neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ führen soll, zu verschmelzen ist. Rechtlich geschieht dies im Wege der nach § 2 Abs. 3 Satz 3 ThürGVG zulässigen und vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit. Damit wird dem künftigen Landkreis aufgrund der im derzeitigen Landkreis Eichsfeld vorhandenen starken Leistungs- und Verwaltungskultur die realistische Möglichkeit eröffnet, die strukturellen Probleme des dann verschmolzenen bisherigen Unstrut-Hainich-Kreises zu bewältigen. Die in jeder Hinsicht bestehende Sonderstellung des bisherigen Unstrut-Hainich-Kreises erfordert das Gebrauchmachen der gesetzlich vorgesehenen Aufnahme im Rahmen der durchzuführenden Verschmelzung.
- III. Damit insbesondere unter anderem den v. g. Besonderheiten bei dem bisherigen Landkreis Eichsfeld und dem bisherigen Landkreis Unstrut-Hainich im Rahmen der anstehenden Kreisgebietsreform zureichend Rechnung getragen werden kann, schließen die Vertragsparteien vorab zu dem Erlass des in einer fortzuentwickelnden Fassung vorzulegenden ThürKNG den hier vorliegenden Vertrag, um regelungsbedürftige Besonderheiten für den Fall einer Verschmelzung des Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld bereits im Voraus besonders zu regeln, damit die zu vereinbarenden Sonderregelungen sodann, soweit erforderlich, in das zu erlassende ThürKNG einfließen können.

So zu verfahren ist auch für den Freistaat Thüringen angezeigt und geboten, da bei und zwischen anderen Landkreisen in Thüringen solch weitreichende Besonderheiten wie im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Vorliegend ist daher aufgrund der anzunehmenden Ausgangslage eine Sonderregelung unabdingbar vonnöten. Deshalb trägt der Freistaat Thüringen die besonderen Regelungen nach diesem Vertrag ausdrücklich mit und unterstützt sie.

- IV. Der vorliegende Vertrag basiert dabei auf

- ..., (**BESCHLUSS FREISTAAT THÜRINGEN**)
- dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom ..., Beschluss-Nr. ...

Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und ist auflösend bedingt geschlossen bezogen auf den Fall, dass der Landtag des Freistaates Thüringen als Gesetzgeber eine Kreisgebietsreform nicht bis zum ... beschließt oder dass er von der in § 2 Abs. 3 Satz 3 ThürGVG geregelten Ausnahme dergestalt Gebrauch macht, den Landkreis Eichsfeld in seinem jetzigen Bestand zu belassen und/oder den bisherigen Landkreis Unstrut-Hainich anders zu verschmelzen als mit dem Landkreis Eichsfeld.

Diese Präambel ist dabei vollumfänglich rechtlich bindender Bestandteil dieses Vertrages. In ihm wird außerdem im Einzelnen geregelt, was folgt:

A. Generelle Regelungen

Die Vertragsparteien vereinbaren:

- a) Der ThürKNG-E gilt zwischen ihnen im Rahmen dieses Vertrages (nur), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wird.
- b) Wird nachfolgend etwas anderes als im ThürKNG-E vereinbart, verpflichtet sich der Freistaat Thüringen betreffend den Landkreis Eichsfeld, den bisherigen Landkreis Unstrut-Hainich und den Landkreis mit der neuen Bezeichnung „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ anstelle der bisherigen Regelungsvorschläge (im bisher vorgelegten ThürKNG-E), das in dem vorliegenden Vertrag Geregelte in den Entwurf des ThürKNG, der dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung über das zu erlassende Gesetz vorgelegt wird, einzubringen, sofern und soweit es Regelungsgegenstand des ThürKNG-E ist.
- c) Sind Vereinbarungen nach diesem Vertrag nicht Regelungsgegenstand des ThürKNG-E, so gilt als verbindlich allein dieser Vertrag zwischen den Vertragsparteien.

B. Einzelregelungen

§ 1 Der neue Landkreis Eichsfeld-Unstrut

- (1) Mit dem Inkrafttreten des ThürKNG und mit dem Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß der vorstehenden Präambel, vorletzter Satz, und nach Teil C. § 3 Abs. (3) dieses Vertrages sowie gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 ThürGVG wird der bisherige Landkreis Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld zu dem Landkreis mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ verschmolzen.
- (2) Aufgrund der derzeitigen äußerst schlechten Situation des Unstrut-Hainich-Kreises, insbesondere seiner schlechten finanziellen Situation, genauso aber auch angesichts der enormen Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsdefizite, muss zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme vorgenommen werden, damit für beide Vertragspartner die davon ausgehenden Belastungen offengelegt werden und als Grundlage für die zwingend notwendig zu ergreifenden Maßnahmen genommen werden können.

Ein Automatismus, dass der künftige Landkreis Eichsfeld-Unstrut die Altverpflichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises, insbesondere dessen Altverbindlichkeiten, übernimmt, kommt hierbei auch dann nicht in Betracht, wenn – wie in § 28 ThürKNG-E vorgesehen – Hilfen des Landes für die aufgelaufenen Altschulden in Aussicht gestellt werden, da diese der Sache nach nur einen Anteil der Altschulden abdecken würden und vorrangig aufgrund des Ausmaßes der Altschulden den neuen Kreis mit einer enormen, vor allem finanziellen Belastung belassen würden.

- (3) Es gelten das Wappen und das Dienstsiegel des bisherigen Landkreises Eichsfeld als Wappen und Dienstsiegel des neuen Landkreises Eichsfeld-Unstrut als verbindliche Hoheitszeichen fort.
- (4) Die Hauptsatzung des bisherigen Landkreises Eichsfeld wird wort- und sinngemäß auch Hauptsatzung des Landkreises mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“.

Evtl. erforderlich werdende Anpassungen haben diesbezüglich gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

-
- (5) *Die Kreisstadt des Landkreises mit dem Namen Eichsfeld-Unstrut ist Heilbad Heiligenstadt.*

Die bisherige Kreisstadt des Unstrut-Hainich-Kreises, Mühlhausen / Thüringen, erhält nach der Verschmelzung des bisherigen Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld zu dem Landkreis mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ einen einer Kreisstadt vergleichbaren besonders hervorgehobenen Status, u.a. dadurch, dass dort vermehrt kreisliche Einrichtungen und Institutionen des neuen Landkreises Eichsfeld-Unstrut angesiedelt werden.

Die Einrichtung von Verwaltungsaußenstellen bleibt unberührt.

- (6) *Die Regelungen zur Verfasstheit des neuen Landkreises Eichsfeld-Unstrut, die Verwaltungsstrukturen und die sonstige Verfasstheit des Landkreises Eichsfeld werden von dem Landkreis Eichsfeld mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ übernommen und fortgeführt.*
- (7) *Die betreffenden Bestimmungen des ThürKNG-E, insbesondere § 12 und §§ 13 ff. ThürKNG-E, werden bezüglich des ehemaligen Landkreises Unstrut-Hainich, des Landkreis Eichsfeld und des Landkreises mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ in den Entwurf des ThürKNG, der dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung als Gesetz vorgelegt wird, wie vorstehend geändert eingebracht.*

§ 2 Unverzügliches Tätigwerden des Freistaates Thüringen und des Landkreises Eichsfeld durch einen zu bestellenden Landes-Beauftragten gemäß § 122 Abs. 1 der Thüringer Kreisordnung (ThürKO) sowie eine vom Landkreis Eichsfeld zuzuziehende Rechtsanwaltskanzlei / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- (1) *Der Freistaat Thüringen bestellt auf seine Kosten für den bisherigen Unstrut-Hainich-Kreis unverzüglich einen Beauftragten gemäß § 122 Abs. 1 ThürKO, der zumindest über sämtliche Kenntnisse, Vorschriften und Berechtigungen zum Ergreifen von Maßnahmen verfügt, um die Regelungen nach diesem Vertrag zu erfüllen und über den Eintritt in Haftungen oder Ausgliederungen zu Lasten des Freistaates Thüringen zu befinden.*

Gleichzeitig bestellt der Landkreis Eichsfeld auf seine Kosten eine dafür geeignete Rechtsanwaltskanzlei / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den gemäß dieser Bestimmung dieses Vertrages bestellten Landes-Beauftragten gemäß § 122 Abs. 1 ThürKO bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Kenntnisverschaffung im Sinne des vorstehenden Satzes, und dem Ergreifen der von ihm durchzuführenden Maßnahmen berät und unterstützt.

- (2) *Der Landes-Beauftragte gemäß § 122 Abs. 1 ThürKO und die hinzugezogene Rechtsanwaltskanzlei / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach vorstehendem Abs. (1) untersuchen und berichten vor allem betreffend den Unstrut-Hainich-Kreis an die Vertragsparteien, u.a. im Wesentlichen insbesondere zu folgenden Punkten:*
- (I) *Aussagen hinsichtlich des Investitionsstandes in die öffentlichen Pflichtaufgaben betreffend insbesondere z.B. den baulichen Zustand von Schulen, Straßen, die Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge sowie der Abfallwirtschaft und des öffentlichen Personennahverkehrs und einer anzuschließenden Gesamtbeurteilung*

(II) *Sonstige wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse*

- (1) *Entwicklung der Rechnungsergebnisse*
- (2) *Verwaltungshaushalte*
 - a) *Ergebnisse der Verwaltungshaushalte*
 - b) *Einnahmen der Verwaltungshaushalte*
 - c) *Umlagesoll und Umlagekraft*
 - d) *Ausgaben der Verwaltungshaushalte*
- (3) *Vermögenshaushalte*
- (4) *Rücklage, Liquidität und Verschuldung*
 - a) *Allgemeine Rücklage*
 - b) *Liquidität*
 - c) *Verschuldung*
- (5) *Finanzplanung*
- (6) *Gesamtbeurteilung*

(III) *Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen*

- (1) *Empfehlungen zu den angezeigten Folgerungen im Einzelnen*
- (2) *Haushaltswesen*
 - a) *Erlass der Haushaltssatzungen*
 - b) *Verletzung der Veranschlagungsgrundsätze*
 - c) *Zulässige Kreditaufnahme*
 - d) *Haushaltssicherungskonzept*
- (3) *Rechnungswesen*
 - a) *Erstellung der Jahresrechnungen*
 - b) *Entwicklung und Übertragung der Soll-Fehlbeträge*
 - c) *Haushaltsausgabereise*
 - d) *Allgemeine Rücklage*
- (4) *Kreditwesen*
 - a) *Kreditaufnahmen*
 - b) *Änderung von Konditionen (Zinsanpassung)*
 - c) *Umschuldungen*
- (5) *Bürgschaften für Dritte*
- (6) *Kreditähnliche Geschäfte*
- (7) *Liegenschaften*
- (8) *Gewährung von Zuschüssen an Vereine u. ä.*
- (9) *Schulsanierungen, Sanierungen sonstiger baulicher Anlagen des Kreises*
- (10) *Eigenbetriebe, Beteiligungen an Gesellschaften, Zweckverbänden o.ä.*
- (11) *Gesamtbeurteilung*

- (3) *Die Bestimmungen des ThürKNG-E, insbesondere § 2 und § 4 Abs. 1 sowie § 13 ThürKNG-E, werden bezüglich des ehemaligen Landkreises Unstrut-Hainich, des Landkreises Eichsfeld und des Landkreises mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ in den Entwurf des ThürKNG, der dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung als Gesetz vorgelegt wird, wie vorstehend geändert eingebracht.*

§ 3 Besondere Einzelregelungen zur Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und zur Regelung der wirtschaftlichen Belastungen des bisherigen Landkreises Unstrut-Hainich

- (1) *Bis spätestens zum ... unterbreiten der Beauftragte und die zugezogene Rechtsanwaltskanzlei / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Vertragsparteien geeignete Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und zu der Regelung der wirtschaftlichen Belastungen im bisherigen Landkreis Unstrut-Hainich.*
- (2) *Eine sich aus den Feststellungen gemäß § 2 Abs. (2) dieses Vertrages ergebende wirtschaftliche Belastung des Landkreises mit dem neuen Namen Eichsfeld-Unstrut wird zunächst in im Einzelnen noch zu verhandelnder Art und Weise in ein negatives Sondervermögen („bad bank“), das einstweilen bei dem Freistaat Thüringen angesiedelt wird, überführt.*

Hinsichtlich der Methodik der zu übernehmenden Vermögenswerte wird vereinbart, dass nur solche Werte implementiert werden dürfen, die auf beiden Seiten der Bilanz ausgeglichen sind. Dieser Ausgleich muss objektbezogen erfolgen. Er darf sich nicht auf summarische Zahlenwerte beziehen. Vermögenswerte, deren Ausgleich nicht hergestellt werden kann, müssen in das zu bildende negative Sondervermögen überführt werden.

- (3) *Insbesondere u.a. zwischen den Vertragsparteien werden unverzüglich Verhandlungen über die dauerhafte Tragung der wirtschaftlichen Lasten aus dem negativen Sondervermögen nach Abs. (2) dieser Bestimmung dieses Vertrages aufgenommen und durchgeführt, nachdem das negative Sondervermögen feststeht und das ThürKNG über die Kreisgebietsreform in Kraft getreten ist.*
- (4) *Der Landkreis Eichsfeld wird dabei einstweilen keine Entscheidungen zum Nachteil seiner Vermögenswerte zulassen. Das Vermögen der Bürger ist in der Bilanz festgestellt und der durch Verschmelzung zu bildende Landkreis mit dem neuen Namen Eichsfeld-Unstrut ist diesem verpflichtet. Quasi enteignende Eingriffe in bürgerliche gemeindliche Werte dürfen nicht vorgenommen werden.*
- (5) *Die betreffenden Bestimmungen des ThürKNG-E, insbesondere § 28 ThürKNG-E, werden bezüglich des ehemaligen Landkreises Unstrut-Hainich, des Landkreises Eichsfeld und des Landkreises mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ in den Entwurf des ThürKNG, der dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung als Gesetz vorgelegt wird, wie vorstehend geändert eingebracht.*

§ 4 Erhalt und Förderung des besonderen Schutzstatus für das Eichsfeld

- (1) *Bei der und nach der Verschmelzung des Landkreises Unstrut-Hainich auf den Landkreis Eichsfeld, der mit dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ fortgeführt wird, ist dem Eichsfeld auch seitens des Freistaates Thüringen aus der volksgemeinschaftlich-christlichen Geprägtheit ein besonderer Schutzstatus für die Kulturlandschaft des Eichsfeldes – auch in dem ThürKNG – zu gewährleisten. Einzelheiten werden noch gesondert verhandelt und geregelt.*

Der Freistaat Thüringen gewährleistet und schützt das Recht auf Wahrung der Identität der im Eichsfeld lebenden Bürger sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Kultur und Überlieferung. Insbesondere auch durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen. In der Landes- und Kommunalplanung sind die Bedürfnisse des Eichsfeldes vom Freistaat Thüringen besonders zu berücksichtigen. Der besondere Charakter des Siedlungsgebietes des Eichsfeldes ist zu erhalten. Die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung durch die Bürger und Einwohner des Eichsfeldes sind vom Freistaat Thüringen zu bewahren und zu schützen.

U.a. auch das örtliche Brauchtum, Feste und Vereinsleben sollen erhalten bleiben. Die Bindungen der Jugend an das Eichsfeld sowie die bestehende Verbundenheit der älteren Einwohnerinnen und Einwohner sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

Die volksgemeinschaftlich-christliche Prägung der Landschaft des Eichsfeldes ist zu erhalten und zu fördern.

-
- (2) *Sobald und soweit durch den neuen Landkreis Eichsfeld-Unstrut zu Gunsten des besonderen Schutzstatus des Eichsfeldes eine förmliche Institution, etwa in der Form eines Eichsfeld-Landschaftsverbandes, gebildet wird, ist dieser durch den Freistaat Thüringen in besonderer Art und Weise zu schützen und zu unterstützen. Einzelheiten dazu werden ebenfalls noch gesondert verhandelt und geregelt.*
- (3) *Die bestehenden Beziehungen der bisherigen Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich zu Partnerkreisen sollen erhalten und weiter gepflegt werden.*

§ 5 Weitere Einzelregelungen

- (1) *In dem gesamten neuen Landkreis Eichsfeld-Unstrut wird die kommunale Doppik als Buchungsplattform fort- bzw. eingeführt, und zwar für das gesamte neue Kreisgebiet sowie im Übrigen nach Maßgabe des § 40 a Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) in der Neufassung gemäß Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzesentwurfs für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen und zur Änderung anderer Gesetze, sobald dieser in Kraft getreten ist.*

Die zu überführenden Zahlen und Werte des Unstrut-Hainich-Kreises werden auf die Systeme des bisherigen Landkreises Eichsfeld verschmolzen. Bis zum Abschluss dieses Prozesses muss – auch gewährleistet durch den Freistaat Thüringen – die Möglichkeit bestehen, übergangsweise in zwei Haushalten zu arbeiten.

- (2) a) *Weiterhin wird der Landkreis Eichsfeld-Unstrut unverzüglich nach dem Inkrafttreten des ThürKNG das ihm verfassungsgemäß übertragene Recht auf Ausübung der Option zur Trägerschaft der Grundsicherung von dem bisherigen Landkreis Eichsfeld bezogen auf das gesamte neue Kreisgebiet übernehmen.*

Die dazu erforderlichen Anpassungen umfassen die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen mit dem Ziel, einen reibungslosen Übergang auf den neuen Landkreis Eichsfeld-Unstrut zu ermöglichen.

Das neu entstehende kommunale Jobcenter ist eine besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II. Danach werden zukünftig die darin gesetzlich geregelten Aufgaben des Bundes als Träger der Grundsicherung im neuen Kreisgebiet erfüllt.

- b) *Für den neuen Landkreis Eichsfeld-Unstrut wird eine flächendeckende Bereitstellung der gesetzlichen Leistungen der Grundsicherung mit dem Ziel der bürgernahen / bürgerfreundlichen Verwaltung entsprechend des Leitbildes des Landkreises Eichsfeld garantiert.*

Die Dezentralität der Leistungen der Grundsicherung ist dabei unerlässlich.

Die Standorte Bad Langensalza, Mühlhausen, Leinefelde-Worbis und Heilbad Heiligenstadt bleiben erhalten.

Sitz der Amtsleitung / Geschäftsführung ist Mühlhausen.

- c) *Das neue kommunale Jobcenter wird finanztechnisch gemäß den Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung geführt. Das bestehende Abrechnungssystem des Bundes, das HKR-Verfahren, wird beibehalten.*

Es ist eine zu bestimmende Übergangszeit für erforderliche Anpassungen mit der Bundesagentur für Arbeit vorzunehmen.

C.

Schlussbestimmungen

§ 1 Salvatorische Klausel

-
- (1) *Dieser Vertrag wird im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.*
- (2) *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet keine Anwendung.*
- (3) *Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die diesen Vertrag schließenden Gemeinden gewollt haben.*

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) *Dieser Vertrag wird aufgrund*
- *... (**BESCHLUSS FREISTAAT THÜRINGEN**)*
 - *des Beschlusses des Kreistages des bisherigen Landkreises Eichsfeld, Beschluss-Nr. ...*
- am ... rechtswirksam.*
- (2) *Die Verschmelzung des bisherigen Landkreises Unstrut-Hainich auf den bisherigen Landkreis Eichsfeld, der den neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ erhält, ergänzt um die Regelungen dieses Vertrages und eine evtl. zusätzlich noch abzuschließende weitere vertragliche Regelung, wird mit dem Inkrafttreten der relevanten Normen zur Kreisgebietsreform des dazu durch den Thüringer Landtag zu beschließenden ThürKNG rechtswirksam. Die Verschmelzung wird auf der Grundlage der Regelungen in § 2 Abs. 3 Satz 3 ThürGVG vorgenommen.*
- (3) *Der vorliegende Vertrag wird auflösend bedingt geschlossen dahingehend, dass seine Wirksamkeit endet, wenn*
- *in dem dazu vom Thüringer Landtag zu beschließenden ThürKNG eine andere Zuordnung der bisherigen Landkreise Eichsfeld und / oder Unstrut-Hainich zu anderen Landkreisen zustande kommt,*
 - *das ThürKNG, in dem die Verschmelzung des bisherigen Unstrut-Hainich-Kreises auf den Landkreis Eichsfeld, der unter dem neuen Namen „Landkreis Eichsfeld-Unstrut“ fortgeführt wird, mit dem Kreissitz in Heilbad Heiligenstadt vorgesehen ist, nicht bis zum ... rechtswirksam zustande gekommen ist.*

Erfurt, den

.....

Heilbad Heiligenstadt, den

.....

⁷⁸ Vgl. Anm. 73.